



Sozialdemokratische Grundwerte in der EU

Ein politisches Konzept der EU-Gruppe des BSA
abseits der Tagespolitik

AutorInnen:

Mag.^a (FH) Klaudia Feuerle

Mag. Daniel Kleisinger

Mag. Ernst Machart

Mag.^a Waltraud Riesner

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Michaela Salamun (Kapitel 3)

MMag.^a Sonja Schneeweiss

u.a.

Stand: August 2013



Sozialdemokratische Grundwerte in der EU

Stand: August 2013

1	Einleitung	4
2	ArbeitnehmerInnenrechte und soziale Rechte in der EU.....	5
2.1	EINLEITUNG	5
2.2	SOZIALE RECHTE IN DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION.....	6
2.2.1	Überblick über die in der Charta statuierten sozialen Rechte	6
2.2.2	Stellungnahme	8
2.2.3	Die EU-Verträge und der soziale Bereich	8
2.2.4	Forderungen des BSA.....	9
3	Gleichheit, Nichtdiskriminierung und positive Diskriminierung... 10	
3.1	AUFGABEN UND FUNKTIONEN DES RECHTS IN BEZUG AUF GLEICHHEIT.....	11
3.1.1	Die beiden Ausprägungen der Gleichheit – formale und materielle Gleichheit.....	11
3.1.2	Positive Maßnahmen.....	11
3.1.3	Mittelbare Diskriminierung.....	11
3.2	GRUNDLEGENDE RECHTSVORSCHRIFTEN.....	12
3.2.1	Unionsrecht.....	12
3.2.2	Völkerrecht.....	14
3.2.3	Beispiele im Recht der Vereinigten Staaten und Großbritanniens.....	14
3.3	FORDERUNGEN DES BSA.....	16
4	Vermögenssteuer und Wirtschaftsregulierung.....	17
4.1	EINLEITUNG	17
4.2	SOZIALE GERECHTIGKEIT, SOLIDARITÄT UND GLEICHHEIT IN DER EU → VERMÖGENSSTEUER	17
4.2.1	Status quo Österreich und EU.....	17
4.2.2	Exkurs Schuldenbremse/Staatsverschuldung:.....	18
4.2.3	Notwendigkeiten für die Zukunft.....	19
4.3	EINE FAIRE WIRTSCHAFT (UND EINE AKTIVE DEMOKRATIE) → WIRTSCHAFTLICHE REGULIERUNG	22
4.3.1	Status quo Österreich und EU.....	22
4.3.2	Exkurs Schuldenbremse.....	23
4.3.3	Notwendigkeiten für die Zukunft.....	24
4.4	CONCLUSIO.....	26
5	Pensionsfonds und Pensionskassen.....	27



EU-Gruppe

5.1 ÜBERBLICK ÜBER DAS PENSIONSSYSTEM.....27

5.2 PENSIONSKASSEN27

 5.2.1 Entscheidungsfindung in den Pensionskassen28

 5.2.2 Pensionskassen im europäischen Vergleich.....28

5.3 PRIVATE PENSIONSVORSORGE.....28

 5.3.1 Zukunftsvorsorge.....28

 5.3.2 Lebensversicherungen.....29

5.4 PENSIONSFONDS IM KAPITALDECKUNGSVERFAHREN ALLGEMEIN29

5.5 EUROPÄISCHE REGULIERUNGEN30

5.6 EXKURS: UMLAGESYSTEM VERSUS KAPITALDECKUNGSSYSTEM30

5.7 FORDERUNGEN DES BSA.....32

6 Bildung – die sozialdemokratischen Grundsätze 33

6.1 DER STATUS QUO.....33

6.2 LÖSUNGSANSÄTZE.....34

7 Diversität – die sozialdemokratischen Grundsätze 36

7.1 DER STATUS QUO.....36

7.2 LÖSUNGSANSÄTZE.....37

**8 Umweltpolitik als wesentlicher Teil einer gerechten Sozial-
politik..... 39**

8.1 BEISPIEL NATURFLÄCHEN39

8.2 BEISPIEL VERKEHR.....39

8.3 BEISPIEL KLIMASCHUTZ40

8.4 BEISPIEL DASEINSVORSORGE40

8.5 BEISPIEL REGIONALISIERUNG.....40

8.6 UMWELTSCHUTZ UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER INTERNATIONALEN SOLIDARITÄT41

9 AutorInnen und Impressum..... 42



Sozialdemokratische Grundwerte in der EU

Stand: August 2013

1 Einleitung

Die Europäische Union beruht auf der integrativen Idee, dass durch eine immer stärkere wirtschaftliche Verflechtung der Friede in Europa dauerhaft gesichert werden kann. Wie die Geschichte gezeigt hat, war dieses Konzept erfolgreich, sodass nach Jahrhunderten fortwährender blutiger Auseinandersetzungen Krieg im Herzen Europas tatsächlich undenkbar geworden ist. Nicht zu Unrecht wurde die EU für diese historischen Errungenschaften mit dem Friedensnobelpreis 2012 gewürdigt.

Da der politische Fokus der (west)europäischen Integration sich auf den Abbau von Handelshemmnissen und die Schaffung eines Binnenmarktes beschränkte, waren sozialdemokratische Grundwerte, wie insbesondere soziale Gerechtigkeit, Gleichheit und Solidarität, zunächst nicht Teil dieses europäischen Konzepts. Dies erklärt wohl auch die Skepsis, die große Teile der österreichischen Sozialdemokratie der europäischen Integration über lange Zeit entgegengebracht hatten. Die EU sollte freilich auch als „sozialdemokratisches Projekt“ sichtbar werden dürfen.

Mittlerweile hat sich die EU – weit über den ursprünglichen Binnenmarkt hinaus – zu einer politischen Union auf demokratischer und rechtsstaatlicher Basis mit einem vom europäischen Volk direkt gewählten Parlament (dessen Kompetenzen freilich noch verstärkt werden sollten), mit einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, mit einer engen Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik und mit umfassenden Regelungskompetenzen in den verschiedensten Bereichen entwickelt. Diese Regelungen haben in vielen Fällen zu einer aus sozialdemokratischer Sicht wünschenswerten Verbesserung auch in Österreich geführt – man denke beispielsweise an die EU-Richtlinien zur Gleichbehandlung, zur Umweltpolitik und betreffend Verbraucherrechte.

Andererseits wird die EU – nicht ganz unbegründet – auch als „Wegbereiterin des Neoliberalismus“ empfunden, die den Mitgliedstaaten Sozialabbau im Interesse großer Konzerne aufoktroiert. Dies ist wohl mit ein Grund dafür, dass die EU – nicht nur in Österreich – in weiten Teilen der Bevölkerung ausgesprochen unbeliebt ist.

Wer so denkt, übersieht freilich, dass die einzelnen europäischen Staaten, auf sich allein gestellt, den Marktmächten noch viel weniger entgegenzusetzen hätten. Nur ein Akteur von entsprechender Größe kann nämlich ein Gegengewicht zum Neoliberalismus darstellen. Als These formuliert, lassen sich die Errungenschaften des Sozialstaates im globalisierten Kontext also nur dann erhalten, wenn die Auseinandersetzung mit dem Finanzkapital und mit multinationalen Konzernen auf europäischer Ebene geführt wird. Diese europäische Ebene bringt auch eine starke Verhandlungsposition bei internationalen Institutionen, wie beispielsweise bei der WTO, die dafür sorgen kann, dass soziale Aspekte und Umweltschutzaspekte im Welthandel entsprechende Berücksichtigung finden. Gerade dafür braucht es eine Institution wie die EU, die noch dazu ein sehr gut ausgebautes organisatorisches Gefüge zur Verfügung stellt. Dieses kann freilich nur nutzen, wer den entsprechenden Willen zur Mitgestaltung hat.



Will man die Errungenschaften des Sozialstaats im 21. Jahrhundert erweitern und ausbauen, gilt es also, den Blick nach Europa zu richten. Denn die Interessen der Arbeitnehmerschaft sind ebenfalls längst transnational geworden, und müssen daher auch auf europäischer Ebene vertreten und verteidigt werden, genauso wie volkswirtschaftliche Impulse und Rahmenbedingungen auf der europäischen Ebene gesetzt werden müssen. Dies ist für die Sozialdemokratie, die sich in ihrer Geschichte immer auch als internationalistische Bewegung verstanden hat, eigentlich nichts Neues. Zieht man sich dagegen von dieser europäischen Ebene zurück, würde das letztlich ein Auseinanderdividieren und Ausspielen der einzelnen Nationalstaaten zur Folge haben, das gerade den Schwächsten der Gesellschaft schaden würde.

Es liegt daher an den europäischen sozialdemokratischen Parteien und anderen sozial gesinnten Kräften, sich aktiv in Europa einzubringen, Konzepte für eine Gestaltung Europas im Sinn der sozialdemokratischen Grundwerte vorzulegen und die Europäerinnen und Europäer davon zu überzeugen. In diesem Sinn beleuchtet das vorliegende Papier einige zentrale Bereiche der Europäischen Union aus sozialdemokratischer Sicht (nämlich Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik; Arbeitnehmerrechte und soziale Rechte; Pensionsfonds und Pensionskassen; Umweltpolitik als Teil einer gerechten Sozialpolitik; Gleichheit, Nichtdiskriminierung und positive Maßnahmen; Bildung und Diversität) und zeigt auf, wo Verbesserungs- und Handlungsbedarf besteht. Denn Europa ist, was wir daraus machen!

2 ArbeitnehmerInnenrechte und soziale Rechte in der EU

2.1 Einleitung

Die EU ist nicht als „Sozialunion“ konzipiert worden, sondern als Projekt der Marktintegration. Daher stehen als die sogenannten „vier Grundfreiheiten“ des europäischen Binnenmarktes der freie Warenverkehr, die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit und der freie Kapital- und Zahlungsverkehr im Vordergrund. Beschränkungen dieser Grundfreiheiten durch die Mitgliedstaaten sind nur unter sehr engen Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig. Dies kann zu einem Konflikt mit arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten führen, die sich aus dieser Perspektive als „Wettbewerbshindernis“ darstellen können. So hat der EuGH in den Entscheidungen „Viking“¹ und „Laval“² aus dem Jahr 2007 das Streikrecht auch auf europäischer Ebene zwar grundsätzlich anerkannt, aber gleichzeitig ausgesprochen, dass dieses ohne besondere Rechtfertigung, die der EuGH durchaus restriktiv lediglich in „zwingenden Gründen des Allgemeininteresses“ erblickt hat, nicht gegen die wirtschaftlichen Grundfreiheiten – wobei es in den beiden Ausgangsfällen um die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit ging – verstoßen darf, was dazu führte, dass die Ausübung des Streikrechts in beiden Fällen als unverhältnismäßig bzw. nicht gerechtfertigt und damit als unzulässig beurteilt wurde. Mit anderen Worten wurde das Streikrecht als nachrangig gegenüber den wirtschaftlichen Grundfreiheiten erachtet.

¹ Rs C 438/05.

² Rs C 341/05.

Andererseits hat die Entwicklung von der ursprünglichen binnenmarktfokussierten rein wirtschaftlichen Gemeinschaft zur politischen Union bereits zu einer gewissen Berücksichtigung von ArbeitnehmerInnenrechten und sozialen Rechten auf der legislativen Ebene geführt. Einen Meilenstein stellt hier insbesondere die Charta der Grundrechte der europäischen Union dar, die zahlreiche soziale Grundrechte enthält. In weiterer Folge wird daher zunächst näher auf die Grundrechtscharta und sodann auf den Status quo der europäischen Gesetzgebung eingegangen, um abschließend den aus sozialdemokratischer Perspektive durchaus noch bestehenden Verbesserungsbedarf aufzuzeigen, und konkrete Forderungen zu formulieren.

2.2 Soziale Rechte in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

2.2.1 Überblick über die in der Charta statuierten sozialen Rechte

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (hervorgegangen aus dem schlussendlich gescheiterten Projekt der „EU-Verfassung“) wurde mit dem Vertrag von Lissabon im Jahr 2009 rechtsverbindlich und kodifiziert die den Unionsbürgern zustehenden Grundrechte.³ Sie bindet die europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Unionsrechts und weiters den europäischen Gesetzgeber bei der Schaffung von neuem Unionsrecht (beispielsweise in Form von Verordnungen und Richtlinien). Daneben soll sie auch die Identität der Europäischen Union als Wertegemeinschaft stärken. Für die Auslegung der Grundrechtscharta sind auch die „gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten“ relevant;⁴ abgesehen davon lässt die Grundrechtscharta die nationalen Grundrechtskataloge und auch die Europäische Menschenrechtskonvention, die daneben weiter bestehen bleiben, unberührt.

In der Präambel der Grundrechtscharta wird – im Sinn der ursprünglichen, wirtschaftlichen Ziele der europäischen Integration – betont, dass die Union bestrebt ist, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern, und dass sie „den freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicherstellt.“

Angesichts dieser Grundprämissen fast überraschend enthält die Grundrechtscharta in Titel IV „Solidarität“ dann doch einige grundlegende soziale Rechte. Zu nennen sind insbesondere:

- Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen (Art 28)

Dieses umfasst das Recht zur Ausverhandlung von Tarifverträgen und zur Ergreifung von kollektiven Maßnahmen – einschließlich Streiks – bei Interessenkonflikten.

- Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst (Art 29)

³ Im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0389:0403:DE:PDF> .

⁴ Vgl. Art 52 Abs 4 EU-Grundrechtscharta.



- Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung (Art 30)

- Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Art 31)

Dabei handelt es sich eher um eine programmatische Bestimmung, die insbesondere das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten und bezahlten Jahresurlaub erwähnt.

- Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz (Art 32)

- Familien- und Berufsleben (Art 33)

Hier wird das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie der Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach Geburt oder Adoption eines Kindes verbrieft.

- Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung (Art 34)

Gemäß dieser Bestimmung „anerkennt und achtet“ die Union das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes „nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“. Es fällt auf, dass gerade diese Bestimmung eher defensiv formuliert ist, und offenbar in erster Linie – nur, aber immerhin – auf den Schutz der einzelstaatlichen Leistungen der sozialen Sicherheit vor einer allzu starken Aushöhlung durch die Anwendung der EU-Grundfreiheiten abzielt.

- Gesundheitsschutz (Art 35)

Gemäß dieser ebenfalls eher programmatischen Bestimmung hat jeder Mensch das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung „nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“, wobei bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union „ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt“ wird.

- Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Art 36)

Diese Bestimmung enthält ein grundsätzliches Anerkenntnis des Zugangs zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (gemeint also Daseinsvorsorge), so wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit dem EU-Recht geregelt ist. Wenn auch diese Formulierung ausgesprochen „weich“ ist, so lässt sich doch zumindest ableiten, dass das Grundprinzip des Zugangs zu Leistungen der Daseinsvorsorge durch EU-Gesetzgebung nicht unterlaufen werden darf. Außerdem stellt die Bestimmung eine gewisse Leitlinie bei der Beurteilung, ob nationale Rechtsvorschriften zum Bereich der Daseinsvorsorge mit EU-Recht vereinbar sind, dar, was insbesondere auch vom EuGH zu beachten sein wird.

- Recht der Gründung von und des Beitritts zu Gewerkschaften als Bestandteil der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art 12)



Außerhalb des Titels IV erwähnt Art 12 ausdrücklich das Recht jeder Person, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten, als Bestandteil der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

- Gleichheit von Männern und Frauen auch in Bezug auf die Arbeitswelt (Art 23)

Ebenfalls außerhalb des Titels IV bestimmt Art 23, dass die Gleichheit von Männern und Frauen in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen ist.

2.2.2 Stellungnahme

Der Überblick macht deutlich, dass die EU-Grundrechtscharta lediglich ein niedriges Grundniveau an sozialen Rechten enthält. Den einzelnen Mitgliedstaaten bleibt es natürlich unbenommen, ein darüber hinausgehendes Schutzniveau zu schaffen, nur steht dieses im bereits eingangs aufgezeigten Spannungsfeld zu den Grundfreiheiten des Binnenmarktes, das auch von der EU-Grundrechtscharta nicht aufgelöst wird. Prinzipiell ändert die Grundrechtscharta auch nichts am Vorrang des Binnenmarktes. Dennoch geht alleine von der Aufnahme eines ausführlichen Abschnitts zum Thema „Solidarität“ eine gewisse Signalwirkung aus, die zeigt, dass die EU auch in dieser Hinsicht zumindest auf dem Weg ist, „mehr“ als eine bloße wirtschaftliche Gemeinschaft zu werden. In diesem Zusammenhang ist auch erwähnenswert, dass die österreichische Verfassung – aus einer anderen Verfassungstradition heraus – überhaupt keine sozialen Grundrechte enthält, sodass die EU-Grundrechtscharta insoweit eine erstmalige Kodifikation von sozialen Rechten auf Grundrechtsebene mit Wirkung in Österreich schafft.

2.2.3 Die EU-Verträge und der soziale Bereich

Der Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag, EUV), der die Gründung der EU und deren zentrale Strukturen regelt,⁵ geht bei der Definition der grundlegenden Ziele der EU auch auf das Thema der sozialen Gerechtigkeit – allerdings unter vorrangiger Nennung des Binnenmarktes – ein. In Art 3 Abs 3 heißt es nämlich:

„Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.“

⁵ Im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0047:020:de:PDF> .



Konkret ist die Sozialpolitik Bestandteil der supranationalen ersten Säule der EU. Sie ist in Titel X des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁶ geregelt. Die Zuständigkeiten der EU umfassen hier vor allem die Regelung von Mindeststandards im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes sowie zur Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und zur Gleichbehandlung am Arbeitsplatz (siehe Art 153 AEUV) und weiters zur wechselseitigen Koordination im Sozialversicherungswesen (was die Ausübung der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit erleichtern soll). In diesen Bereichen sind zahlreiche Richtlinien und sonstigen Rechtsakte ergangen.⁷ Darüber hinaus sieht Art 154 f AEUV den „sozialen Dialog“ in Form der Anhörung der Sozialpartner auf Unionsebene vor, was aber in der Praxis bis dato wenig Bedeutung erlangt hat. Schließlich hat die Kommission gemäß Art 156 AEUV die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und die Abstimmung von deren Sozialpolitik zu fördern und kann in diesem Zusammenhang Stellungnahmen abgeben und Konzepte entwickeln.⁸

Ansonsten bleibt die Ausgestaltung der sozialen Schutzrechte und der sonstigen Sozialpolitik den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, was natürlich auch den sehr unterschiedlichen historischen Traditionen und auch dem unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsniveau der einzelnen Staaten geschuldet ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im sozialen Bereich zwar punktuelle Kompetenzen der EU bestehen, die Grundfreiheiten des Binnenmarktes aber immer noch den Vorrang genießen. Dies kommt sogar im AEUV selbst zum Ausdruck, heißt es doch in Art 151 recht deutlich, dass die Maßnahmen im Bereich der Sozialpolitik primär „der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu erhalten, Rechnung tragen“, wobei sich diese Entwicklung „aus dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des Binnenmarkts“ ergeben soll, was wohl nicht anders verstanden werden kann, als dass eine Abstimmung „nach unten“ bezweckt ist.

2.2.4 Forderungen des BSA

Die EU hat sich von einem reinen Binnenmarkt zu einer politischen Union entwickelt, was auch eine gewisse Berücksichtigung von ArbeitnehmerInnenrechten und sozialen Rechten mit sich gebracht hat, die insbesondere in der EU-Grundrechtscharta ihren Ausdruck gefunden hat. Dennoch kommt das Primat nach wie vor den Grundfreiheiten des Binnenmarktes zu. Daher sollte aus sozialdemokratischer Sicht sichergestellt werden, dass ArbeitnehmerInnenrechte und soziale Rechte einschließlich ökologischer Aspekte den Grundfreiheiten des Binnenmarktes (insbesondere der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit) gleichrangig gegenüberstehen, und von diesen nicht „ausgehöhlt“ werden können. Vor allem in der Diskussion in Deutschland wird dies prägnant als „soziale Fortschrittsklausel“ bezeichnet.

⁶ Im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0047:0200:de:PDF> .

⁷ Siehe eine Zusammenstellung unter <http://eur-lex.europa.eu/de/legis/latest/chap05.htm> .

⁸ Als aktuelles Beispiel sei das „Europäische Beschäftigungspaket“ genannt, das die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern, und die „Dynamik der Arbeitsmärkte“ wiederherstellen soll, sich dabei aber im Wesentlichen auf die Koordinierung der Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten beschränkt (siehe näher <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=101>).



Diese Gleichrangigkeit könnte in programmatischer Weise beispielsweise in einer Ergänzung der unter 2.1. zitierten Bestimmung aus der Präambel der EU-Grundrechtscharta wie folgt zum Ausdruck gebracht werden (Ergänzungen im Fettdruck):

*„Die Union ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern, stellt den freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit **im Rahmen der bestehenden sozialen Rechte sicher und setzt sich eine soziale Marktwirtschaft mit Vollbeschäftigung und einem kontinuierlichen Ausbau dieser sozialen Rechte zum Ziel.**“*

Zusätzlich dazu ist auch eine Präzisierung und ein weiterer Ausbau der in der EU-Grundrechtscharta konkret enthaltenen sozialen Rechte erstrebenswert.

Schließlich sollte – im Sinn der europäischen Solidarität und um einen Standortwettbewerb zum Nachteil von einzelstaatlichen sozialen Errungenschaften hintanzuhalten – eine unionsweite Harmonisierung der Sozialgesetzgebung angestrebt werden, die nicht bloß Mindestbestimmungen vorgibt, sondern sich am höchsten Schutzniveau orientiert. Realistischerweise darf freilich nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich dabei angesichts der sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen der einzelnen Mitgliedstaaten um ein langfristiges Ziel handelt.

3 Gleichheit, Nichtdiskriminierung und positive Diskriminierung

Soziale Ungleichheit findet sich in sämtlichen Lebensbereichen. Sie ergibt sich aus der Tatsache, dass Regeln des Rechts auf Menschen mit unterschiedlichen sozialen Voraussetzungen angewandt werden, ohne dass diese Unterschiede berücksichtigt werden. Meist lässt sich soziale Ungleichheit an einem bestimmten Merkmal festmachen, wie z.B. einer Behinderung oder der ethnischen Herkunft. Da diese Merkmale nicht durch Handlungen der Personen selbst überwunden werden können, ist es das Ziel einer aktiven, gestaltenden Politik, die Angehörigen einer benachteiligten Gruppe zu fördern und zu unterstützen und so weitgehend einen Ausgleich für Ungleichheit herbeizuführen.

Im Folgenden werden daher Aufgaben und Funktionen des Rechts in bezug auf Gleichheit, die unions- und völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen sowie Beispiele aus dem Recht der Vereinigten Staaten und Großbritanniens dargestellt, um schließlich die Forderungen des BSA aufzulisten.

3.1 Aufgaben und Funktionen des Rechts in Bezug auf Gleichheit

3.1.1 Die beiden Ausprägungen der Gleichheit – formale und materielle Gleichheit

Gleichheit besteht in zwei verschiedenen Formen als formale und materielle Gleichheit. Die formale Gleichheit wird auch als Gleichheit *vor* dem Gesetz und die materielle Gleichheit als Gleichheit *durch* das Gesetz bezeichnet. Die formale Gleichheit begründet eine Ergebnisgleichheit, die individuell unterschiedliche Lebenssituationen, aus denen soziale Ungleichheit entsteht, nicht berücksichtigt. Gesetzliche Regelungen der Nichtdiskriminierung beruhen auf dem Konzept der formalen Gleichheit und drücken ein negatives Recht aus.

Die materielle Gleichheit hingegen zielt darauf ab, individuelle Benachteiligungen aufgrund von unterschiedlichen sozialen Voraussetzungen auszugleichen. Dieser Ausgleich wird durch positive Maßnahmen oder *affirmative action* erreicht, die ein positives Recht ausdrücken, mit dem den Angehörigen einer benachteiligten Gruppe Chancengleichheit gewährt werden soll. Positive Maßnahmen können beispielsweise in Form von Quotenregelungen vorkommen.

3.1.2 Positive Maßnahmen

Der Begriff „positive Maßnahmen“ wird hier synonym mit dem Begriff „positive Diskriminierung“ (*affirmative action*) gebraucht, da sich die beiden Begriffe in rechtlicher Hinsicht nicht unterscheiden.⁹ Vielmehr führen beide zum Ausgleich von Benachteiligungen im Tatsächlichen und somit zur Herstellung von materieller Gleichheit. Die Herstellung materieller Gleichheit wiederum dient der Nivellierung von sozialer Ungleichheit aufgrund von unterschiedlichen individuellen Merkmalen, wie z.B. der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts etc.

3.1.3 Mittelbare Diskriminierung

Ein zentrales Konzept des Unionsrechts ist die Beseitigung der mittelbaren Diskriminierung. Mittelbare oder versteckte Diskriminierung bei der Beschäftigung drückt sich beispielsweise darin aus, daß bei gleicher Qualifikation die Tendenz besteht, männliche Bewerber vorrangig vor weiblichen zu befördern. Laut EuGH hängt dies v.a. mit Vorurteilen und stereotypen Vorstellungen über die Rolle und die Fähigkeiten der Frau im Erwerbsleben und z.B. mit der Befürchtung zusammen, dass Frauen ihre Laufbahn häufiger unterbrechen, ihre Arbeitszeit aufgrund häuslicher und familiärer Aufgaben weniger flexibel gestalten oder durch Schwangerschaften, Geburten und Stillzeiten häufiger ausfallen. Aus diesen Gründen bedeutet allein die Tatsache, daß zwei Bewerber unterschiedlichen Geschlechts gleich qualifiziert sind, nicht, dass sie gleiche Chancen haben. Maßnahmen der positiven Diskriminierung können dazu beitragen, ein Gegengewicht zu den nachteiligen Auswirkungen zu schaffen, die sich für

⁹ Eine Unterscheidung (Mitteilung der Kommission vom 30. Oktober 2006 (KOM(2006) 643 endg.)) erscheint nicht zielführend, da beide Begriffe eine Bevorzugung beinhalten, die auf den Ausgleich bestehender sozialer Ungleichheit und die Herstellung von materieller Gleichheit abzielt.

die weiblichen Bewerber aus den beschriebenen Einstellungen und Verhaltensmustern ergeben, und damit bestehende faktische Ungleichheiten verringern.¹⁰

3.2 Grundlegende Rechtsvorschriften

3.2.1 Unionsrecht

Das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz ist seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 primärrechtlich¹¹ in Artikel 20 GRC gewährleistet, der besagt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden dürfen, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung wäre objektiv gerechtfertigt¹². Neben einem Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, enthält Artikel 21 GRC auch ein allgemeines Diskriminierungsverbot insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischen Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischen oder sonstigen Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Geburt oder sexuellen Ausrichtung, des Vermögens, Alters oder einer Behinderung. Artikel 21 GRC gründet sich weitgehend auf den Begriff der formalen Gleichheit.

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist gem Artikel 23 GRC in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Ausprägung der materiellen Gleichheit, die eine Beibehaltung oder Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht zulässt.

Eine primärrechtliche Grundlage für positive Maßnahmen der Mitgliedstaaten fand sich seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam am 1. Mai 1999 in Bezug auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben¹³. Nunmehr besteht auch eine Kompetenzgrundlage für Sekundärrechtsakte der Union zu geeigneten Vorkehrungen oder Grundprinzipien für Fördermaßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.¹⁴

Im Sekundärrecht¹⁵ waren positive Maßnahmen ursprünglich nur als Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen vorgesehen¹⁶; sie wurden aber in der Folge auf mehrere benachteiligte Gruppen ausgeweitet. So enthält die **Rahmenrichtlinie 2000/78/EG** Regelungen zur Bekämpfung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf aufgrund von Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Sie *ermöglicht* die Annahme positiver Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz oder zur

¹⁰ EuGH, Rs. C-409/95, *Marshall*, Rn 29.

¹¹ Das Primärrecht besteht aus den Verträgen und den vom EuGH entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Unionsrechts.

¹² *EARL de Kerlast*, Rs. C-15/95, *Karlsson*, Rs. C-292/97, *Racke*, Rs. 283/83.

¹³ Artikel 141 Absatz 4 EG-Vertrag.

¹⁴ Artikel 19 Absatz 1 AEUV.

¹⁵ Das Sekundärrecht umfasst Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse sowie die rechtlich nicht verbindlichen Empfehlungen und Stellungnahmen.

¹⁶ Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 76/207/EWG, abgelöst durch Artikel 3 der Richtlinie 2006/54/EG.



Förderung einer Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt (Artikel 7). Die Annahme von angemessenen Vorkehrungen für Arbeitnehmer mit einer Behinderung ist *verpflichtend*, wenn sie den Arbeitgeber nicht unverhältnismäßig belastet; diese Maßnahmen betreffen den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufs, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (Artikel 5). Besondere Pflichten bestehen auch zugunsten von schwangeren Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen¹⁷ sowie jugendlichen Arbeitnehmern¹⁸.

Der Geltungsbereich der **Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG**, welche die Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft beseitigen will, ist weiter und umfasst neben dem Arbeitsleben auch den Sozialschutz, einschließlich soziale Sicherheit und Gesundheitsdienste, soziale Vergünstigungen, die Bildung und den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum. Die Antirassismusrichtlinie ermöglicht ebenfalls die Annahme positiver Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen (Artikel 5). Im Sekundärrecht ist die Annahme von positiven Maßnahmen also - mit Ausnahme solcher zugunsten von Behinderten - fakultativ für die Mitgliedstaaten.

Der **EuGH** befasste sich in mehreren Fällen mit Quotenregelungen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen: Er sah im Fall *Kalanke* (Rs. C-450/93) eine starre Quotenregelung bzw. „automatische“ Bevorzugung von Bewerberinnen als diskriminierend für männliche Bewerber an, hatte aber im Fall *Marshall* (Rs. C-409/95) keine Bedenken gegen eine Quotenregelung mit einer Öffnungsklausel, die die Aufnahme männlicher Mitbewerber bei gleicher Qualifikation zuließ. Die Öffnungsklausel ermöglicht eine objektive Beurteilung des Einzelfalles, bei der alle die Bewerber betreffenden persönlichen Kriterien berücksichtigt werden können.

Im Fall *Abrahamsson* (Rs. C-407/98) wiederum war eine schwedische Regelung unverhältnismäßig, die einen Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts bevorzugte, der zwar ausreichend qualifiziert war, aber nicht so gut wie Bewerber des anderen Geschlechts, auch wenn der Unterschied nicht so groß war, dass sich daraus ein Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit der Einstellung ergab. Für den EuGH beruhte die bevorzugte Behandlung nicht auf klaren und eindeutigen Kriterien, die geeignet waren, Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn von Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu verhindern oder auszugleichen und ermöglichte keine objektive Bewertung, die den spezifischen persönlichen Situationen aller Bewerber Rechnung trug.

Im Gegenzug war aber eine Beschränkung von subventionierten Kindergartenplätzen auf weibliche Beamten eines Ministeriums gerechtfertigt, wenn die männlichen Beamten in Notfällen, deren Vorliegen der Arbeitgeber beurteilte, Zugang zu diesen Plätzen hatten und soweit sie alleinerziehenden männlichen Beamten den Zugang zu diesem Kinderbetreuungssystem zu den gleichen Bedingungen wie den weiblichen Beamten eröffnete (*Lommers*, C-476/99). Quotenregelungen sind demnach zulässig, solange sie Raum für eine Beurteilung im Einzelfall lassen.

¹⁷ Richtlinie 92/85/EWG.

¹⁸ Richtlinie 94/33/EG.

3.2.2 Völkerrecht

Weder die akzessorische Nichtdiskriminierungsklausel des Artikel 14 MRK im Anwendungsbereich der Konventionsrechte noch das eigenständige Diskriminierungsverbot gem Protokoll Nr. 12 beinhalten einen ausdrücklichen Verweis auf positive Maßnahmen. Im *Thlimmenos*-Fall hielt der EGMR aber Artikel 14 MRK auch dann für verletzt, wenn Staaten es ohne objektive und vertretbare Rechtfertigung unterlassen, Menschen, deren Lage sich erheblich von der anderer unterscheidet, auch unterschiedlich zu behandeln.¹⁹ Eine solche materielle Gleichheit kann aber nur durch positive Maßnahmen erreicht werden. Die Präambel zu Protokoll Nr. 12 sieht demnach Maßnahmen zur Förderung der vollständigen und wirksamen Gleichberechtigung als gerechtfertigt an, sofern sie sachlich und angemessen sind. Laut Punkt 16 des Erläuternden Berichts ergibt sich aus Protokoll Nr. 12 aber keine Verpflichtung für die Vertragsstaaten positive Maßnahmen zu ergreifen.

Auch andere internationale Abkommen, wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und die revidierte Europäische Sozialcharta, enthalten Gleichheitssätze und Diskriminierungsverbote bzw. fordern z.T. ausdrücklich Maßnahmen positiver Diskriminierung. Auch im Völkerrecht ist aber das Konzept der formalen Gleichheit vorherrschend, während positive Maßnahmen zur Herstellung von materieller Gleichheit entweder nur durch Konventionsorgane aus dem Gleichheitssatz abgeleitet wurden oder als zumeist nur als fakultative Vertragsbestimmungen vorgesehen sind.

3.2.3 Beispiele im Recht der Vereinigten Staaten und Großbritanniens

Regelungen der *affirmative action* wurden in den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit der Aufhebung der Rassentrennung eingeführt und die Voraussetzungen für ihre Zulässigkeit in der Judikatur des *Supreme Court* geklärt. Der Gleichheitssatz (*Equal Protection Clause*) der vierzehnten Verfassungsänderung von 1868 garantiert allen Bürgern der Vereinigten Staaten den gleichen Schutz der Gesetze. Der *Supreme Court* verstand dieses Gleichheitsrecht zunächst aber als Gleichheit vor dem Gesetz. Daher vertrat er im Jahr 1896 im Fall *Plessy v Ferguson* nach der „*separate but equal*“ Doktrin die Meinung, dass getrennte Abteile für farbige und weiße Passagiere von Zügen gerechtfertigt waren. Erst im Jahr 1954 änderte er seine Rsp und befand im Fall *Brown v Board of Education*, dass getrennte Schulen im öffentlichen Bildungssystem den Gleichheitssatz verletzten. Der *Civil Rights Act* von 1964 verbot schließlich die Rassentrennung u.a. an öffentlichen Orten, beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und öffentlichen Schulen (Titel 2-4) und enthielt ein Diskriminierungsverbot bei der Beschäftigung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religion, des Geschlechts oder der nationalen Herkunft.

Der *Supreme Court* lehnte zwar beim Hochschulzugang ein Zulassungsverfahren ab, bei dem Studenten von benachteiligten Minderheiten eine bestimmte Quote vorbehalten war; es ist aber zulässig, die ethnische Zugehörigkeit als einen von vielen Faktoren im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen (*Regents of the University of California v Bakke*, 1978). Ebenso war im Fall *Gratz v Bollinger* (2003) ein automatischer Vorteil von

¹⁹ Beschwerde Nr. 34369/97, Rn. 44.



20 Punkten für Minderheitenstudenten verfassungswidrig, während im Fall *Grutter v Bollinger* (2003) eine Bevorzugung von Minderheitenstudenten ohne automatische Vorteile durch das Ziel der Vielfalt unter den Studenten als gerechtfertigt angesehen wurde.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen war aufgrund einer Novelle des *Civil Rights Act* von 1964 für Auftragnehmer und Subunternehmer mit über 50 Beschäftigten und Aufträgen von über 25.000 \$ die Implementierung eines *affirmative action* Plans obligatorisch; dadurch sollte die Beteiligung von Minderheiten und Frauen am Arbeitsplatz erhöht werden, wenn sie in der Belegschaft unterrepräsentiert waren. Im Fall *United Steelworkers v Weber* (1979) befand der *Supreme Court* solche *affirmative action* Pläne von Arbeitgebern für verfassungskonform, sofern sie verhältnismäßig sind, vorübergehende Maßnahmen darstellen und keinen automatischen Vorrang einräumen. Ferner bestätigte der *Supreme Court* im Fall *Fullilove v Klutznik* (1980) eine Bestimmung des *Public Works Employment Act 1977*, nach der 10% der öffentlichen Bauaufträge an Unternehmen vergeben werden mussten, die im Mehrheitsbesitz von Minderheitenangehörigen standen. Im Fall *City of Richmond v Croson* (1989) war hingegen eine 30% Quote verfassungswidrig, da kein ausreichender Nachweis des Vorliegens von Diskriminierung in der Vergangenheit erbracht und nicht dargelegt worden war, dass die Quote das einzige Mittel zu deren Überwindung darstellte.

Der *Supreme Court* hielt im Fall *Johnson v Transportation Agency of Santa Clara County* (1987) eine Bevorzugung von Frauen bei der beruflichen Beförderung im öffentlichen Dienst für gerechtfertigt. In einem anderen Fall (*Ricci v DeStefano* (2009)) war die Ungültigerklärung der Ergebnisse eines Beförderungstests aus dem Grund, dass keiner der afroamerikanischen Teilnehmer die erforderliche Punktezahl für die offenen Stellen erreicht hatte, gleichheitswidrig.

In Großbritannien definiert der *Equality Act* von 2010 geschützte Merkmale als das Alter, eine Behinderung, eine Geschlechtsumwandlung, Schwangerschaft und Mutterschaft, die Rasse, Religion oder Weltanschauung, das Geschlecht und die sexuelle Orientierung (§ 149 Absatz 7 *Equality Act 2010*). Gem § 158 *Equality Act 2010* sind positive Maßnahmen zulässig zur Verminderung der Benachteiligung von Personen mit geschütztem Merkmal, zur Verringerung ihrer Unterrepräsentation bei bestimmten Tätigkeiten und zur Erfüllung ihrer besonderen Bedürfnisse. Die positiven Maßnahmen müssen verhältnismäßig zur Erreichung der jeweiligen Ziele sein.

§ 159 *Equality Act 2010* ermöglicht die Anwendung von positiven Maßnahmen bei der Einstellung und Beförderung. Danach kann der Arbeitgeber bei gleicher Qualifikation der Kandidaten bei seiner Entscheidung, wen er einstellt oder fördert, immer dann ein geschütztes Merkmal berücksichtigen, wenn Personen mit diesem Merkmal benachteiligt werden oder unterrepräsentiert sind. Bei der Frage, ob eine Person qualifizierter für die Position als eine andere gilt, werden neben dem Studienabschluss auch Kriterien wie Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, berücksichtigt. Dadurch wird eine automatische Bevorzugung verhindert. Jede Maßnahme hat ferner angemessen in bezug auf die Benachteiligung oder Unterrepräsentation zu sein.

§ 149 *Equality Act 2010* beinhaltet sogar eine Pflicht für den öffentlichen Sektor zur Gleichstellung durch die Beseitigung von verbotenem Verhalten, wie Verstößen gegen Nichtdiskriminierungsregeln in der betrieblichen Altersversorgung, die Förderung der Chancengleichheit von Personen mit und ohne geschütztem Merkmal und die Förderung guter Beziehungen. Diese Pflicht schließt positive Maßnahmen mit ein.



3.3 Forderungen des BSA

Aus der Zielsetzung des Ausgleichs von sozialer Ungleichheit und von Benachteiligungen aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen bzw. Merkmale resultieren die folgenden Forderungen des BSA:

Grundsätzlich lässt sich aus sozialdemokratischer Perspektive am Konzept der formalen Gleichheit kritisieren, dass Regelungen, die Personen mit unterschiedlichen Voraussetzungen bzw. Merkmalen gleich behandeln, alleine nicht ausreichend sind, um einen hinreichenden Ausgleich von sozialer Ungleichheit herbeizuführen, der aber aus sozialdemokratischer Sicht gewährleistet sein muss. Um diesen Ausgleich herbeizuführen, bedarf es des Konzeptes der materiellen Gleichheit, bei dem das Gesetz Maßnahmen zur Bekämpfung von Benachteiligungen trifft.

Eine solche Gleichheit *durch* das Gesetz, die positive Maßnahmen miteinschließt, ist im Primärrecht aber nur in Bezug auf die Gleichheit von Frauen und Männern ausdrücklich vorgesehen. Mittelbare Diskriminierung existiert jedoch auch in Bezug auf Angehörige anderer benachteiligter Gruppen. Daher sollte die *Möglichkeit* der Annahme positiver Maßnahmen auch in Bezug auf andere benachteiligte Gruppen ausdrücklich primärrechtlich festgeschrieben werden.

Die Arbeitssituation vieler MigrantInnen in westeuropäischen Staaten zeigt, dass Benachteiligungen aufgrund von ethnischer Herkunft zugleich auch soziale Benachteiligungen darstellen. Dies trifft trotz zahlreicher Initiativen der EU in den südosteuropäischen Staaten auch auf Angehörige der Roma Minderheit zu. Bei der Aufnahme in den öffentlichen Dienst sollten daher positive Maßnahmen in Form von Quoten für Personen mit Migrationshintergrund, die eine objektive Beurteilung des Einzelfalls zulassen und verhältnismäßig im Sinne der EuGH Judikatur sind, vorgesehen sein.

Unternehmen, die öffentliche Aufträge erhalten, sollten Frauenförderungspläne anwenden und einen bestimmten Prozentsatz an Frauen und ArbeitnehmerInnen mit Migrationshintergrund, in Bereichen beschäftigen, in denen diese unterrepräsentiert sind. Um einen sozialen Ausgleich herzustellen, sollte schließlich im Sekundärrecht die Einführung positiver Maßnahmen in Beschäftigung und Beruf auch im Fall von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Herkunft als verpflichtend festgelegt werden.

4 Vermögenssteuer und Wirtschaftsregulierung

4.1 Einleitung

„Eine Krise besteht darin, wenn das Alte stirbt und das Neue noch nicht geboren ist“

(Antonio Gramsci)

Es ist Zeit für ein neues soziales Europa, das die Menschen und nicht den Markt in den Mittelpunkt stellt. Sozialer Friede ist eine Grundvoraussetzung für eine funktionierende Wirtschaft. Somit ist er auch im Interesse der Wirtschaftstreibenden und der Personen, die über Finanzvermögen verfügen. Dieser soziale Friede, den wir mittlerweile als gegeben voraussetzen, ist durch die Schuldenkrise ins Wanken geraten. Es ist deshalb gerade in der jetzigen Schulden- Euro- und Wirtschaftskrise besonders wichtig, eine diesbezügliche Neubewertung und Priorisierung im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenhalts durchzuführen, besonders in Bezug auf soziale Grundwerte wie Gerechtigkeit, Gleichheit, Solidarität sowie soziale Aspekte.

Wir brauchen nicht nur ein Konzept zu einer Wirtschaftsunion sondern auch eines zu einer Sozialunion. Wir brauchen ein soziales und wettbewerbsfähiges Europa. Außerdem benötigen wir eine politische Union, die demokratischer ist als jetzt und den Bürger mitnimmt. Es kann nicht sein, dass Finanzmärkte uns diktieren, was die öffentliche Politik zu tun hat. Eine Vermögenssteuer sowie eine umfassende Wirtschaftsregulierung, besonders Regulierungen in Bezug auf die Finanzmärkte, wären erste wichtige Schritte, um die Werte Solidarität, Gerechtigkeit und Gleichheit wieder mehr zu realisieren. Europa braucht einen Neuanfang: sozialer, demokratischer, ökologischer.

4.2 Soziale Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichheit in der EU

→ Vermögenssteuer

4.2.1 Status quo Österreich und EU

Ein wesentlicher Grund für die Krise ist u. a. auch die Ungleichheit der Verteilung von Vermögen. In Österreich herrscht hier ein besonderer Missstand: Nirgends werden Millionenerben, Superreiche und Stiftungsgünstlinge steuerlich so sträflich geschont, während Arbeits- und Erwerbseinkommen massiv belastet werden. Sogar die OECD und der IWF (!!!) kritisieren in regelmäßigen Abständen den niedrigen Anteil vermögensbezogener Steuern in Österreich.²⁰

²⁰ „Was bleibt von 100 Euro Lohn?“ (News ORF, 6.4.2013), http://news1.orf.at/090512-38212/?href=http%3A%2F%2Fnews1.orf.at%2F090512-38212%2F38213txt_story.html



Weder die Europäische Union noch die österreichische Bundesregierung zeigen bis jetzt ernsthafte Ambitionen an der Ungleichverteilung von Einkommen und Vermögen bzw. einer gerechteren Verteilung der vorhandenen Arbeit etwas zu ändern. Vielmehr soll jetzt die breite Mehrheit der Bevölkerung die Rechnung der durch Banken- und Wirtschaftskrise entstandenen Staatsschulden begleichen bzw. für künftige Zahlungsausfälle bürgen.

Das Steuersystem beeinflusst ganz maßgeblich, ob die Wirtschaft wächst, stagniert oder schrumpft. Es ist deshalb anzumerken, dass die gerade beschlossene „Schuldenbremse“ ohne Eindämmung von Steuerpflicht und koordinierte Erhöhungen von Steuern auf Vermögen, Kapitaleinkommen und Unternehmensgewinnen in die Rezession führt und lediglich ein Mittel zum Abbau von sozialen Rechten ist. Wenn der Anstieg der Staatsschulden in den letzten Jahren auf die Krise zurückzuführen ist, dann muss alles dafür getan werden, aus der Krise herauszuwachsen und künftige Krisen zu verhindern. Dies kann nur über steuerliche Umverteilung, Schrumpfung der Finanzmärkte und eine progressive Lohnpolitik passieren.²¹ Außerdem wird unser Land in den kommenden Jahren neue Steuern zur Einnahmengenerierung benötigen – auch hier würde die Vermögenssteuer ihre Rolle spielen.

4.2.2 Exkurs Schuldenbremse/Staatsverschuldung:

Die Notwendigkeit, die Staatsschulden zu reduzieren ist nur die halbe Wahrheit. Denn wer Schuldenbremse sagt, muss auch Vermögensbremse sagen:

Abgesehen von den kürzlich aufgetretenen Krisenerscheinungen spricht auch der Umverteilungseffekt gegen ein Ausufern der Staatsschulden: Die Zinszahlungen führen langfristig zu einer immer stärkeren Belastung der breiten Masse der Steuerzahler zugunsten der Inhaber von Staatspapieren, also tendenziell zu einer Umverteilung von unten nach oben. Es ist wichtig nicht zu vergessen, dass die Summe der Schulden stets ident mit der Summe der Guthaben ist. Jedem Euro Schulden muss irgendwo ein Euro Guthaben gegenüberstehen. Wie man es auch dreht und wendet, die Summe der Schulden ist insgesamt zu hoch und muss reduziert werden. Dabei liegen die Handlungsoptionen klar auf dem Tisch: Entwertung der Forderungen durch Inflation, Reduktion der Schulden durch „hair cuts“ oder Reduktion der Vermögen durch Besteuerung. Der geordnetste und noch am ehesten mit Maß und Ziel gehbare Weg scheint eine kräftige Vermögensbesteuerung, mit dem Ziel, die Summe der Finanzvermögen zu verringern.²² Das ist zumindest in der Geschichte schon einmal mit Erfolg praktiziert worden. Als F. D. Roosevelt seinen „New Deal“ proklamierte, waren die USA ökonomisch in einer katastrophalen Situation. Neben zahlreichen anderen Maßnahmen setzte die Roosevelt-Administration eine drastische Anhebung der vermögensbezogenen Steuern durch, wobei die Erbschaftssteuer eine wesentliche Rolle spielte. Der Spitzenerbschaftssteuersatz stieg von 20 auf 45, dann auf 60, später auf 70!. Dies bereitete nicht nur den Weg der wirtschaftlichen Erholung vor, sondern führte auch bis in die Siebzigerjahre zu einer wesentlich egalitäreren US-Gesellschaft.

²¹ „Der Rechenfehler der Schuldenbremser“ (Walter Schachermayer, DER STANDARD, Print-Ausgabe, 17.12.2011), <http://derstandard.at/1323916683867/Staatsschulden-Der-Rechenfehler-der-Schuldenbremser>

²² Dabei ist anzumerken, dass das politische Ziel ist, dass das Finanzvermögen einen Beitrag für die Allgemeinheit durch Steuern leistet. Vermögen ist nichts schlechtes per se, solange dafür Steuern bezahlt werden. Durch Finanzvermögen im Inland können etwa die Staatsschulden im Inland aufgenommen werden und Österreich muss sich nicht so stark im Ausland verschulden.

Auch heute brauchen wir einen klugen Mix von entschlossenen Schritten. Es wäre jedenfalls fatal, eine stärkere Besteuerung von Vermögen zu tabuisieren.²³

4.2.3 Notwendigkeiten für die Zukunft

Aus diesen Gründen und um die europäische Steuerharmonisierung aktiv voranzutreiben, sollen vermögensbezogene Steuern in Österreich erhöht und im Gegenzug die Abgabenbelastung von Arbeitseinkommen gesenkt werden.

Die Höchstbemessungsgrundlage der Lohnnebenkosten wurde in Österreich zwar kürzlich erhöht, ist aber trotzdem so nieder, dass hiermit kein sozialer Ausgleich herbeigeführt wird.

Bei den Vermögenssteuern ist Österreich das mit Abstand günstigste Land in der EU. Die Besteuerung von Zinsen ist in Österreich aufgrund des einheitlichen Steuersatzes von 25 % vor allem für Gutverdiener deutlich günstiger als im EU-Durchschnitt. Bei den Vermögenssteuern (also im Wesentlichen die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Grundsteuer, aber auch noch andere) ist Österreich das mit Abstand günstigste Land der EU. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde in Österreich komplett abgeschafft. Es kann also ganz ohne Steuern weitervererbt werden. Daher ist in Österreich auch ihr Beitrag zu den Gesamtsteuereinnahmen deutlich niedriger als in anderen EU-Staaten. Weiters besitzt 1 % der österreichischen Bevölkerung ca. 1/3 des Landesvermögens.

Auch die Ausgabenseite muss erwähnt werden. Hier ist in Österreich vor allem das Förderwesen von Bedeutung. Es ist nach dem Gießkannenprinzip organisiert und führt so auch zu einer Vermögensverteilung von unten nach oben. Auch hier müssten massive Maßnahmen ergriffen werden.

Außerdem müssen Maßnahmen der Budgetkonsolidierung gesetzt werden, die Nachfrage und Beschäftigung möglichst wenig dämpfen. Den unmittelbaren Ansatzpunkt bildet die markante Erhöhung der Steuern auf Vermögen. Das bis 2017 für die Schuldenbremse notwendige Einsparungsvolumen von 9,5 Mrd. Euro entspricht 1,2 % der Vermögen der obersten Zehntel der Haushalte. Eine politische Verknüpfung der Verringerung der Staatsschulden mit der Besteuerung von Vermögen ist deshalb unabdingbar.

Und nicht zuletzt sind Steuern auf Grund und Immobilien im Vergleich zu Lohn- und Einkommenssteuern effizient, da sie keine verzerrende Wirkung auf das Angebot von Arbeit und Kapital haben. Auch die Vermögens- sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern haben kaum verzerrende Wirkung und tragen gleichzeitig zur Verringerung von Vermögensungleichheit bei. Die OECD empfiehlt ihren Mitgliedsländern, die Besteuerung auf immobile Faktoren zu verschieben. Steuern und Abgaben auf Kapitaleinkünfte oder Arbeit könnten so etwa durch Steuern auf Konsum

²³ „Der Rechenfehler der Schuldenbremser“ (Walter Schachermayer, DER STANDARD, Print-Ausgabe, 17.12.2011), <http://derstandard.at/1323916683867/Staatsschulden-Der-Rechenfehler-der-Schuldenbremser>



oder Vermögen ersetzt werden, wobei hier – aus ökonomischen und verteilungspolitischen Gründen – die Vermögenssteuern absolut zu bevorzugen sind. Sowohl Deutschland als auch Österreich hat die OECD empfohlen, die Abschaffung von Schenkungs- und Erbschaftssteuer zu überdenken.²⁴

Eine Vermögenssteuer alleine kann aber nie eine alleinige, zufriedenstellende Lösung darstellen, sondern nur eine Teillösung. Auf EU-Ebene gibt es außerdem noch keine Steuerkompetenz.

Es gibt allerdings seit 2011 die Kommissionsvorschläge einer EU Finanztransaktionssteuer (EU FTT) sowie einer neuen, einfacheren Mehrwertsteuer um u. a. das EU-Budget zu finanzieren.^{25 26}

Im Januar 2013 hat der Rat der EU-Finanz- und Wirtschaftsminister beschlossen, dass 11 Staaten (Frankreich, Deutschland, Belgien, Österreich, Italien, Spanien, Portugal, Slowakei, Slowenien, Estland und Griechenland) die Finanztransaktionssteuer (FTT) im Rahmen der „verstärkten Zusammenarbeit“ einführen dürfen, da eine EU-weite Einführung nicht genügend Unterstützung im Rat bekam. Möglichst alle Finanzinstrumente sollen von der Steuer erfasst werden und eine breite Bemessungsgrundlage mit einem niedrigen Steuersatz haben. Die Kommission machte im Februar 2013 einen Vorschlag, der eine harmonisierte Mindestbesteuerung aller Arten von Transaktionen von Finanzinstrumenten von 0,1 % und 0,01% für Derivate vorsieht.

Die beteiligten Euro-Länder müssen das Gesetz einstimmig beschließen, damit es wie geplant zum 1. Januar 2014 in Kraft treten kann. Das Europäische Parlament hat kein Mitentscheidungsrecht.

Die 4 Hauptziele der Steuer sind: Finanzkrisen sollen unwahrscheinlicher werden, eine geringere Volatilität an den Finanzmärkten, die Krisenverursacher sollen sich an den Kosten der Krise beteiligen, die Generierung eines zusätzlichen Steuereinkommens für volkswirtschaftlich sinnvolle Zwecke.²⁷ Die Abgabe auf Bank- und Börsengeschäfte sollte Einnahmen in Höhe von 30 bis 35 Milliarden Euro einbringen. Außerdem zielt der Gesetzesentwurf darauf ab, eine Abwanderung von Finanzgeschäften in die steuerfreien Regionen innerhalb und außerhalb der EU zu vermeiden.²⁸

Experten warnen allerdings, dass der Schuss auch nach hinten losgehen könnte. Die Steuersätze von 0,1 % und 0,01 % sind bewusst niedrig angesetzt, um die Abwanderung der Finanzakteure in andere Länder zu minimieren. Aufgrund dessen ist aber auch zu bezweifeln ob die FTT die gewünschte Steuerungswirkung entfalten kann. Die

²⁴ „Was bleibt von 100 Euro Lohn?“ (News ORF, 6.4.2013), http://news1.orf.at/090512-38212/?href=http%3A%2F%2Fnews1.orf.at%2F090512-38212%2F38213txt_story.html

²⁵ Communication of the Commission: „Towards a simpler, more robust and efficient VAT system tailored to the single market“ (Communication of the Commission, 2011), http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/key_documents/communications/com_2011_851_en.pdf

²⁶ „Multiannual Financial Framework from 2014-2020“ (Europa.eu, 2011), <http://europa.eu/newsroom/highlights/multiannual-financial-framework-2014-2020/>

²⁷ „Financial transaction tax: Council agrees to enhanced cooperation“, (Council of Europe, 22 January 2013), http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/en/ecofin/134949.pdf

²⁸ „EU ebnet den Weg für die Transaktionssteuer“, (Tagesschau Deutschland, 14.2.2013), <http://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanztransaktionssteuer142.html>



Finanzmarktkrise 2008/2009 hätte etwa durch die geplante FTT nicht verhindert werden können. Die FTT dürfte die kurzfristige Spekulation wirksam verringern, da sich diese erheblich verteuert, ob sich dadurch allerdings auch die Volatilität an den Finanzmärkten verringert ist nicht sicher. Weiters muss sich erst weisen, wie wirkungsvoll die FTT bei nur 11 partizipierenden Ländern ist.²⁹ Ganz generell und auch aus sozialdemokratischer Sicht ist die Realisierung der FTT positiv zu sehen. Die EU FTT kann im entferntesten Sinne durchaus auch als eine Art von Vermögenssteuer gesehen werden.

In Bezug auf eine Vermögenssteuer kann und muss es derzeit auf EU-Ebene, ohne vorhandene EU-Kompetenz im Steuerbereich, nur in Richtung „europäische Steuerharmonisierung“ gehen.

Österreich sollte deshalb folgende Maßnahmen durchführen:

- Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer (inklusive Reform der Grundsteuer) mit einem Freibetrag von 500.000 Euro, also einer Reichensteuer für die Vermögensteile die über 500.000 Euro pro Person liegen (auch Ausstände, Vermögenswerte die arbeiten, könnten möglicherweise in diese Berechnungen einfließen)
- Einführung einer reformierten Erbschafts- und Schenkungssteuer, die kleine und mittlere Erbschaften unberührt lässt, also mit einem entsprechend hohen Freibetrag (zum Beispiel etwa € 350.000) und einem progressiven Steuersatz
- Reduzierung der Steuer- und Abgabenlast insbesondere bei unteren und mittleren Einkommen (SV-Abgaben progressiv machen, d.h. im unteren Einkommensdrittel senken)
- die Abschaffung von Steuerprivilegien für Kapitaleinkommen

Die Einführung einer zweckdienlichen, effizienten und sinnvollen Vermögenssteuer ist keine einfache Angelegenheit, da unser Steuersystem insgesamt sehr komplex ist.

Deshalb sollte das derzeitige Steuersystem gleichzeitig auch stark vereinfacht werden. Es hindert das Wirtschaftswachstum aus mehreren Gründen. Es ist so kompliziert, dass sich kaum jemand auskennt, und es bringt unzählige Auflagen und Vorschriften (z.Bsp. etwa die Ausnahmen bei der Bemessungsgrundlage bei der Körperschaftssteuer) mit sich. Durch eine Vereinfachung des Steuersystems könnten auch viele Steuerfluchtfälle eingedämmt werden.

Außerdem beeinflusst ein Steuersystem insgesamt ganz maßgeblich, ob die Wirtschaft wächst, stagniert oder schrumpft. Es ist zum Beispiel wichtig, dass die Vermögenssteuer nicht auf Betriebsvermögen aufgeschlagen wird, denn das würde viele Unternehmen und Arbeitsplätze treffen und gefährden. Auch Grund und Boden kann als eine Art Vermögen angesehen werden. In Österreich gibt es aber faktisch bis jetzt nur eine äußerst geringe Grundsteuer, weil die Einheitswerte für die Bemessung so niedrig und unrealistisch sind. Auch hier wäre ein nicht geringes Potential für eine zukünftige (Vermögens-)Besteuerung vorhanden.

²⁹ „EU Finanztransaktionssteuer: Zahlt am Ende der Sparer?“, (Euractiv, 20.2.2013), <http://www.euractiv.de/finanzen-und-wachstum/artikel/eu-finanztransaktionssteuer-am-ende-zahlt-der-sparer-007235>

4.3 Eine faire Wirtschaft (und eine aktive Demokratie)

→ Wirtschaftliche Regulierung

4.3.1 Status quo Österreich und EU

Wir befinden uns 4 Jahre nach „Lehman Brothers“, aber in Wirklichkeit ist eine Finanzsektorreform über 30 Jahre überfällig. Zwar wurden sowohl in Brüssel als auch in Washington umfassende Finanzmarktreformen auf den Weg gebracht, aber die Reformen waren dem Widerstand der Finanzindustrie nicht gewachsen. Viele Vorschläge zu wirksamen, strukturellen Veränderungen blieben auf der Strecke. Stattdessen konzentrierten sich die Regierungen darauf, lediglich die Aufsichtsbehörden zu stärken. Es ist allerdings mehr als zweifelhaft, ob die Aufseherinnen tatsächlich verhindern können, dass erneut überschuldete Banken freigekauft werden müssen. Denn zentrale Konstruktionsfehler des Systems sind noch nicht behoben.³⁰

Weiters gab es etwa einen EU-Richtlinienvorschlag über einen Rahmen zur Sanierung und Abwicklung von Banken im Krisenfall, was einen wichtigen Schritt darstellt, um die Finanzstabilität zu verbessern und die Gefahr von Bankenkrisen zu reduzieren, wengleich eine zentrale europäische Abwicklungsbehörde („Abwicklungsunion“) noch fehlt.³¹

Auf europäischer Ebene hat das Europäische Parlament eine Reform der europäischen Finanzaufsicht beschlossen. Es wurden drei neue Kontrollbehörden (EBA, ESMA, EIOPA) geschaffen, die seit dem 1.1.2011 Banken (von London aus), Börsen (von Paris aus) und Versicherungen (von Frankfurt aus) überwachen. Damit soll die Kontrolle der Branche in Europa mit neuen EU-Gremien schlagkräftiger in der Abwehr künftiger Finanzkrisen werden. In bestimmten Ausnahmefällen können sie beaufsichtigten Unternehmen direkt Anweisungen erteilen, um Krisen zu bekämpfen. Die 3 Behörden haben außerdem die Macht, Streit zwischen nationalen Aufsichtsbehörden zu schlichten, wenn diese es nicht schaffen, bei grenzüberschreitenden Themen übereinzukommen. Die neuen Aufsichtsbehörden können weiters den nationalen Institutionen Entscheidungen und Beschlüsse auferlegen und auch temporäre Verbote bezüglich riskanten Finanzprodukten und –aktivitäten beschließen oder neue europaweite Standards in verschiedenen Bereichen setzen.

Mit diesen Institutionen wollte die EU eine Schwäche beheben, die mit der Finanzkrise zu Tage getreten war. Denn die nationalen Finanzkontrolleure der 27 Mitgliedsstaaten hatten trotz schon bestehender Koordinationsgremien keinen Überblick über die Risiken in den europaweit tätigen Banken. Manchmal arbeiteten sie sogar gegeneinander.

Das große Ganze im Blick behalten soll künftig ein System-Risiko-Rat unter dem Dach der EZB (ESRB – European Systemic Risk Board). Er muss aufkommende Risiken sowie das EU-Finanzsystem als ganzes beobachten und dazu Empfehlungen abgeben. Er muss

³⁰ „Von wegen Finanzmarktregulierung“ (Harald Schumann, Die Zeit, Online-Ausgabe, 8.1.2012), <http://www.zeit.de/wirtschaft/2012-01/das-grosse-kraeftemessen>

³¹ „No more Bank Bailout: Brauchen wir die Abwicklungsunion für Banken?“ (BSA EU Finanzmarktflashlight Nr. 8, ???), https://europa.bsa.at/sites/default/files/bankenabwicklung_bsaefinanzmarktflashlight.pdf

zum Beispiel Alarm auslösen, wenn er Krisen wie etwa die an den Immobilienmärkten mehrerer EU-Staaten heraufziehen sieht.

Im Dezember 2012 ebneten die EU-Spitzen die Bahn für eine Bankenunion in den Euroländern, welche vorsieht, dass die Europäische Zentralbank möglicherweise schon ab Januar 2014 die direkte Aufsicht über Banken des Euroraums übernimmt. Dies soll ein zentraler Überwachungsmechanismus für die Euro-Länder darstellen, der auch auf andere Länder ausgedehnt werden kann. Er soll eine zentrale und gemeinsame Verantwortung für die Finanzaufsicht, die Einlagensicherung und der Sanierung oder Abwicklung von Kreditinstituten innerhalb der EU darstellen. Dies stellt einen bedeutenden Schritt dar, um in Zukunft etwa Finanzkrisen wie die 2008/2009 vorzubeugen bzw. besser und effizienter begegnen zu können.³²

Außerdem hat die EU 2010, auch in Folge der 2008-Krise, die Regeln für hoch spekulative Hedgefonds verschärft. Brüssel will in Zukunft vor allem die Fondsmanager stärker kontrollieren. Die schärferen Regeln sollen ab 2013 greifen. Die Einigung sieht einen „Pass“ vor, ohne den Hedgefonds-Manager ihre Produkte in der EU nicht mehr verkaufen können. Zudem müssen die Manager ihre Fonds besser gegen Risiken absichern und umfangreiche Informationen an die europäischen Aufsichtsbehörden liefern. Leider werden jedoch nur die Hedgefondsmanager und nicht die Fonds selbst reguliert.

Neue Aufsichtsbehörden sind aber wie gesagt nur ein kleiner Teil der notwendigen Reform.

4.3.2 Exkurs Schuldenbremse

Eine „Schuldenbremse“ wie sie auch in Österreich beschlossen wurde, ist nur bedingt sinnvoll, wenn keine Bewegungsfreiheit in einer Krise bleibt, um einer Rezession gegen zusteuern. Auch adäquate Bankenregulierungen wären sehr bedeutend. Denn erst durch die Finanzkrise sind die Staatsschulden explodiert. Die sinnvollsten „Schuldenbremsen“ wären daher effektive Finanzregulierungen, die Bankenrettungen vorbeugen. Systemrelevante Banken, welche früher oder später Staatsbankrotte und den Zusammenbruch der Eurozone bewirken, müssen endlich zerteilt werden. In einem ersten Schritt kann das durch die Trennung von Geschäfts- und Investmentbanken erfolgen.

Die effektivste „Schuldenbremse“ wäre daher eine Zerteilung von systemrelevanten Banken, die ansonsten früher oder später wieder mit Steuergeld gerettet werden müssen.³³

Insgesamt ist bei Schuldenbremsen Skepsis angebracht. Denn eigentlich stellen bereits die Maastricht-Regeln eine Schuldenbremse dar, sie werden aber nicht eingehalten. Die Frage, die sich stellt ist, welche Ausnahmeregelungen die Schuldenbremse beinhaltet.

³² „EU Bankenunion rückt einen Schritt näher“ (Europäische Kommission, 14.12.2013), http://ec.europa.eu/news/economy/121214_de.htm

³³ „Der Rechenfehler der Schuldenbremser“ (Walter Schacher Mayer, DER STANDARD, Print-Ausgabe, 17.12.2011), <http://derstandard.at/1323916683867/Staatsschulden-Der-Rechenfehler-der-Schuldenbremser>

Ratingagenturen werden sich von einem „Marketinggag“ nichts vormachen lassen. Eine Schuldenbremse in der Verfassung ist letztlich eine „Bankrotterklärung der Politik“. Wichtiger ist, dass das Budget wachstumsfördernd konsolidiert wird: Durch Vermögenssteuern und strukturelle langfristige Reformen (Verwaltungsreform!!, keine Doppelgleisigkeiten mehr, Reduktion des Förderalismus, Aufgabenreform,...)

4.3.3 Notwendigkeiten für die Zukunft

Wirtschaftliche Regulierungsmaßnahmen und Überwachung ist in den folgenden Bereichen notwendig:

- Europäische Bankenunion (direkte und zentrale Aufsicht der Banken des Euroraums)
- Europäische, unabhängige Ratingagenturen (mindestens genauso wichtig wie die Schaffung einer Europäischen Agentur wäre aber auch die Regulierung der Agenturen) → Die geplante (europäische) Ratingagentur der Unternehmensberatung Roland Berger will Ende 2012 die ersten Noten vergeben.^{34, 35, 36}
- Wirtschaftspersformance von Staaten sollte von einer übergeordneten, internationalen Instanz bewertet werden
- Trennung von Geschäfts- und Investmentbanken
- Ausweitung der EU FTT auf alle EU Mitgliedsstaaten (die Einführung der FTT von nur 11 Euro-Staaten könnte unter Umständen zur Verlagerung von Finanzgeschäften (u. auch Arbeitsplätzen) nach London, New York und diversen asiatische Handelsplätzen führen
- den gesamten Derivatmarkt transparent machen (nicht nur Börsen, aber eine Registrierung aller Transaktionen wäre wichtig)³⁷
- Verbot von bestimmten Derivaten
- Schaffung eines internationalen Insolvenzrechtes für Banken (so dass sie in Konkurs gehen könnten, ohne dass gleich das globale Finanzsystem zusammenbricht)
- private Gläubiger und Banken müssen in geordneten Ausgleichsverfahren für Staaten verpflichtend ihren Beitrag leisten
- strenge Regulierung der Finanzmärkte durch europäische Aufsichtsbehörden
- Austrocknung der Steueroasen, damit die Steuereinnahmen der europäischen Länder nicht durch die Manipulation gewichtiger Finanzjongleure ständig nach unten gedrückt werden können
- Klare Regeln, mehr Transparenz für alle Akteure
- Schaffung von demokratischen Institutionen/Strukturen einer europäischen Wirtschafts(regierung):

³⁴ Bedeutend dabei ist, dass der Bezug auf Ratings von Ratingagenturen aus den Gesetzen und Vorschriften gestrichen werden. Es gibt auch schon viele europäische Ratingagenturen, bis dato haben diese aber keine bedeutende Marktmacht.

³⁵ „Europäische Ratingagentur soll noch heuer starten“ (Die Presse, Online-Ausgabe, 20.01.2012), <http://diepresse.com/home/wirtschaft/eurokrise/725526/Europaeische-Ratingagentur-soll-noch-heuer-starten?from=suche.intern.portal>

³⁶ „Ratingagenturen. Guter Rat€ ist teuer...“ (BSA EU Finanzmarktflashlight Nr. 5, 25.8.2011), https://europa.bsa.at/sites/default/files/bankenabwicklung_bsaefinanzmarktflashlight.pdf

³⁷ „Regulierung von intransparenten Finanzgeschäften“ (BSA EU Finanzmarktflashlight Nr. 3, 16.5.2011), https://europa.bsa.at/sites/default/files/bsaeu-finanzmarkt_flashlight_nr3_otcderivateccp2.pdf



EU-Gruppe

- Konvent für Vertragsänderungen etc (wird in der derzeitigen europäischen Euro- und Schuldenproblematik wegen Zeitgründen nicht mehr möglich sein)
- Mitspracherechte für das EP in Bezug auf EU Wirtschafts- und Finanzpolitik

Es ist anzumerken, dass die meisten dieser Maßnahmen aufgrund der heutigen internationalen Verflechtung von Wirtschaft und Finanzmärkten nicht auf nationaler Ebene alleine realisierbar sind, sondern nur auf europäischer oder internationaler Ebene durchführbar sind!

Wichtig bei all diesen Maßnahmen, die auch zum Teil in Anbetracht der derzeitigen Krisen und Probleme, sehr zeitnah eingeführt werden sollten, ist außerdem, nicht auf die Demokratie zu vergessen. Jerzey Buzek, der vorherige Präsident des Europäischen Parlaments hat dies folgendermaßen ausgedrückt: *„But fast-tracking legislation should not come at the expense of democratic accountability“. „Democracy takes time. And we should make time for it. We should not expect it to work as fast as financial markets- in a matter of days and weeks“.*

4.4 Conclusio

Sozialdemokratische Werte wie soziale Gerechtigkeit, Solidarität, Gleichheit, Fairness und Demokratie sind auch auf europäischer Ebene, gerade in schwierigen Zeiten wie diesen, von größter Bedeutung. Viele dieser Werte sind und können auf europäischer Ebene aus verschiedenen Gründen noch nicht gleichermaßen ausgeübt werden wie auf nationaler Ebene. Gerade deswegen ist es aber umso wichtiger, für die Umsetzung dieser auf EU-Ebene zu arbeiten. Besonders Wirtschaftsregulierungen und vor allem Regulierungen im Finanzmarktbereich, sowie die Einführung der Vermögenssteuer bedeuten in wirtschaftlicher Hinsicht eine Annäherung an diese Werte.

Es darf aber nicht vergessen werden, dass die Themen Vermögenssteuer und Wirtschaftliche Regulierung nicht alleine gesehen werden können, sondern in einem größeren, wirtschaftlichen Kontext gesehen und verstanden werden müssen, damit sie Sinn machen und sinnvoll wirken. Weiters muss unterschieden werden, was auf nationaler Ebene und was auf europäischer Ebene (oder internationaler Ebene) realisiert werden kann und realisiert werden muss. Und nicht zuletzt sind auch einige andere Maßnahmen und deren Umsetzung in diesem Zusammenhang wichtig. Nachfolgend die Auflistung einiger Maßnahmen, die zusätzlich zu Vermögenssteuer und Wirtschaftsregulierung notwendig und wichtig wären:

- Intelligente Eurobonds zur Verhinderung von spekulativen Attacken auf die Staatsanleihen einzelner Länder (Die Stärke Europas liegt nicht in einer ökonomischen Homogenität, sondern in seiner Vielfalt)
- Vereinheitlichung der Körperschaftssteuern auf solidem Niveau, damit auch Großkonzerne einen gerechten Beitrag zu den Sozial- und Bildungssystemen der europäischen Staaten leisten und das Steuerdumping auf Kosten aller innerhalb der EU gestoppt wird
- Umfassende europäische Sozialpolitik!
- Europäische Fiskalpolitik (die auch eine demokratiepolitische Grundlage hat, die zu einer anderen Identifikation der Menschen führt, sonst kann sie nicht funktionieren)
- Ein Wachstumsfonds für die EU, bei dem nicht ausgeschöpfte Regionalfördermittel zur Konjunkturbelebung in Krisenstaaten mobilisiert werden sollen

Auch diese Maßnahmen sollen und können zum Teil nur mehr effizient und wirksam auf europäischer Ebene realisiert werden. Essentiell für eine umfassende Wirtschaftspolitik, ist natürlich immer auch die Inklusion einer adäquaten Sozialpolitik.

5 Pensionsfonds und Pensionskassen

5.1 Überblick über das Pensionssystem

1. Säule: staatliche Pension - Umlageverfahren
2. Säule: betriebliche Vorsorge („Pensionskassen“) - Kapitaldeckungsverfahren
3. Säule: private Pensionsvorsorge (Zukunftsvorsorge, Pensionsfonds, Lebensversicherungen) - Kapitaldeckungsverfahren

5.2 Pensionskassen

Derzeit haben die österreichischen Pensionskassen ca. 15,5 Mrd € Assets³⁸.

Die betriebliche Vorsorge war ein Goodie für die ArbeitnehmerInnen der einzelnen Unternehmen. Dann wurde diese betriebliche Vorsorge von den Unternehmen selbst an Pensionskassen ausgelagert. Ein Grund dafür war, das Risiko vom Unternehmen auszulagern (sowohl für das Unternehmen, als auch für die ArbeitnehmerInnen. Wenn das Unternehmen z.B. in Konkurs geht, sollen nicht auch die Pensionsansprüche der MitarbeiterInnen weg sein).

Somit wurden die ursprünglichen Leistungszusagen durch beitragsbasierte Berechnungen ersetzt und so das Risiko der Pensionshöhe zu den PensionsanwärterInnen verlagert.

Pensionskassen investieren meist in Dachfonds. Somit kommen meist doppelte Gebühren zum Tragen. Die Verwaltungsgebühren in der Pensionskasse selbst werden transparent gemacht, die Gebühren, die jedoch innerhalb der Fonds zusätzlich anfallen, sind meist nicht transparent.

Außerdem besteht ein Anreiz für die Banken, in diesen Dachfonds nicht die besten Produkte zu platzieren, da die eigentlich betroffenen zukünftigen Pensionsbezieher – „Pensionskunden“ – wenig bis gar nichts mitzureden haben, bzw. die Performance nicht kontrollieren (können).

Oft werden diese Pensionsdachfonds auch dazu verwendet, Emissionen eigener Fonds der Banken unterzubringen.

³⁸ Per 30.6.2012, Quelle:

http://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=8087&t=1355639521&hash=e2ff01d501ea852aefd76eecec7cbd5a, Seite 3

Der Betriebsrat kann bereits derzeit schon einmal pro Jahr die Pensionskasse wechseln, nur erfolgt dies sehr selten, weil es eine hohe Verantwortung und Risiko für den Betriebsrat ist. Wenn die Pensionskasse gewechselt wird, und sie performt schlecht, ist „er schuld“.

Außerdem sind BetriebsrätInnen meist nicht mit Finanz-Know.How ausgebildet, um solche Entscheidungen fundiert treffen zu können.

5.2.1 Entscheidungsfindung in den Pensionskassen

Derzeitiges System: Der Arbeitgeber zahlt ein, ist aber an Erfolg und Risiko nicht beteiligt und hat daher voraussichtlich auch wenig Engagement/Verantwortung.

Es gibt in den Pensionskassen einen Veranlagungsbeirat, der sowohl VertreterInnen des Unternehmens als auch BetriebsrätInnen enthält. Meist haben die Pensionskassen fast keine Eigenveranlagung, sondern investieren in Dachfonds.

5.2.2 Pensionskassen im europäischen Vergleich

In einigen Ländern Europas werden Pensionskassen (Beispiele: Schweden, Holland, Frankreich) von den Sozialpartnern verwaltet und sind nicht profitorientiert, streng staatlich beaufsichtigt und reguliert. Österreich ist hier leider eine Ausnahme. Zuständig für die Aufsicht ist die EIOPA, die Europäische Versicherungs- und Betriebspensionsbehörde (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA)

5.3 Private Pensionsvorsorge

5.3.1 Zukunftsvorsorge

Die Zukunftsvorsorge in Österreich gehört zur 3. Säule und ist eine staatliche geförderte private Pensionsvorsorge. Verpflichtend für die Förderung ist ein Aktienanteil von 40%, was sehr riskant ist und wohl eher zur Förderung des Kapitalmarktes in Österreich als zur Pensionssicherung eingeführt wurde.

Es gibt derzeit in Österreich ca. 1,45 Mio Verträge mit einem veranlagten Volumen von 3,8 Mrd. €³⁹. Ein Großteil davon hat eine Kapitalgarantie. Die meisten Anbieter sichern diese Kapitalgarantie mit Optionen ab, wobei die Optionspreise derzeit so hoch sind, dass sie den Ertrag „auffressen“.

³⁹ Quelle: <http://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/altersvorsorge/zukunftsvorsorge/>

Verteilungswirkung:

Die staatliche Förderung dieser privaten Vorsorge ist eine Umverteilung von „unten nach oben“, weil sie die Menschen unterstützt, die sich zusätzlich eine private Vorsorge leisten können.

5.3.2 Lebensversicherungen

Ein großer Teil der privaten Pensionsvorsorge besteht in Lebensversicherungen.

Diese sind meist noch intransparenter als die Pensionsfonds, meist ist auch nicht transparent, in welche Fonds die Versicherung investiert, wie die Performance der Fonds ist. Außerdem fallen auch hier doppelte und intransparente Gebühren an.

Bei einem Fonds gibt es wenigstens noch einen Bericht, was wie veranlagt wurde, bei Versicherungen gibt es diese Information meistens nicht.

5.4 Pensionsfonds im Kapitaldeckungsverfahren Allgemein

(Pensionskassen, Pensionsfonds, Er-Lebensversicherungen)

Es wird meistens der Eindruck erweckt, als ob Pensionsfonds etwas anderes als ganz normale Investmentfonds sind und gaukeln somit ein System der sozialen Sicherheit vor, das so nicht existiert.

Aus Sicht des/der „PensionskundIn“ gibt es folgende Nachteile:

1. Langfristige Bindung ohne (Pensionskassen) oder nur mit stark nachteiliger (Lebensversicherung) Ausstiegsmöglichkeit - dadurch während der Laufzeit wenig Anreiz für die Anbieter, optimal zu wirtschaften
2. Zum Teil kein oder fast kein Mitspracherecht der Pensionskunden bei der wirtschaftlichen Gestion der Pensionsfonds
3. Wenig Transparenz der Veranlagungen – dadurch wenig Anreiz für die Anbieter, optimal zu wirtschaften
4. Durch Vertriebskosten, Verwaltungskosten und Steuern in Höhe von bis zu 30%, die zumeist bei bereits bei Einzahlung der Beträge abgezogen werden, steht nur ein stark vermindertes Kapital überhaupt zur Veranlagung zur Verfügung
5. Oft starke Verflechtung von Pensionsfonds mit Finanzunternehmen (Banken, Versicherungen), die bei der Veranlagung nicht frei von Eigeninteressen sind – durch die weitgehend intransparente Gestion der Pensionsfonds, besteht die Gefahr, dass die Interessen der Pensionskunden nur wenig berücksichtigt werden

Weiters stellen Pensionsfonds einen zunehmend größeren Macht- und Einflussfaktor im internationalen Wirtschaftsleben dar.

Es sind weltweit große Mengen an Kapital in Pensionsfonds veranlagt, ungesteuert werden somit Pensionskunden einerseits unfreiwillig zu „Heuschrecken“ und genau zu denjenigen, die Druck auf die Unternehmen machen, ihren Aktienkurs zu steigern.

Andererseits könnte diese „Macht“ auch positiv im sozialen und ökologischen Sinne genutzt werden. Dazu ist eine Vertretung der Pensionskunden, unter Umständen durch die Sozialpartner, in den Entscheidungsgremien der Pensionsfonds erforderlich, die nicht nur die Veranlagungspolitik mitbestimmt sondern auch das Stimmverhalten der Pensionsfonds bei den Unternehmen, in deren Anteile die Fonds investiert sind.

5.5 Europäische Regulierungen

Es gibt ein relativ neues EuGH Urteil mit folgendem Inhalt: „Das Kapitaldeckungsverfahren ist kein System der sozialen Sicherheit.“

Aus diesem Grund wurde eine Klage, dass Pensionskassen falsch veranlagt haben, abgewiesen, weil das nicht der Kapitalverkehrsfreiheit entsprechen würde.

Allgemein sind die Möglichkeiten, Veranlagungsvorschriften – auch für Pensionsfonds – zu verlangen, in der EU leider beschränkt.

Beispiel: 14.4.2009: „Freier Kapitalverkehr: Kommission verklagt Polen beim Gerichtshof wegen Anlagebeschränkungen für offene Pensionsfonds“

Die bestehende EU Pensionsfondsrichtlinie (2003/41/EG) wird jetzt überarbeitet. Es gibt derzeit einen Konsultationsprozess: Es ist z.B. nicht gestattet vorzuschreiben, dass weniger als XX% des Fondsvolumen in Aktien veranlagt werden dürfen. Statt dessen sieht es so aus, als würde sich die „prudent man rule“ durchsetzen, die im Wesentlichen besagt, dass das Management der Pensionsfonds vernünftig agieren muss und ein adäquates Risikomanagement vorhanden sein muss. Das ist natürlich sehr frei interpretierbar und lässt wenig Spielraum für Regulierungen, die in Richtung soziales und verantwortungsvolles Veranlagen gehen.

5.6 Exkurs: Umlagesystem versus Kapitaldeckungssystem

Die Anhänger der neoliberalen Wirtschaftsgestaltung haben viele Jahre lang versucht, uns zu überzeugen, dass das Pensionssystem im Umlageverfahren nicht mehr finanzierbar sein wird und dass deshalb das viel bessere Kapitaldeckungssystem unbedingt erforderlich sei.

Folgende Argumente werden dabei meist nicht genannt



EU-Gruppe

- Bei der Ausgestaltung des Kapitaldeckungssystems handelt es sich ja um zusätzliche Beträge der „PensionskundInnen“ (2. und 3. Säule), die geleistet werden müssen. Dies würde ja unabhängig vom System höhere Pensionen ermöglichen
- Die PensionskundInnen tragen plötzlich zusätzlich das Veranlagungsrisiko des Kapitals, was in den Jahren der Finanzkrise schmerzhaft zu bemerken ist.
- Nicht zuletzt sei wie oben darauf verwiesen, dass von den einbezahlten Beträgen ja bis zu 30% gleich als Vertriebs-, Verwaltungskosten und Steuern einbehalten werden und nur der Rest veranlagt wird.

Hier soll jedoch noch eine grundsätzliche These aufgestellt werden, die der neoliberalen Argumentation entgegengestellt werden kann:

Es besteht aus volkswirtschaftlicher Sicht gar kein großer Unterschied zwischen dem Umlagesystem und dem Kapitaldeckungssystem!

Warum ist das so? – Beide Systeme sind davon abhängig, dass im Zeitpunkt der Auszahlung der Pensionen die Wirtschaft floriert, denn

1. im Umlagesystem werden dann aus den Pensionsbeiträgen, die zu diesem Zeitpunkt von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geleistet werden (auch das muss nicht ausschließlich so sein), die Pensionen ausbezahlt
2. im Kapitaldeckungssystem hat man Kapital angespart, aus dessen Erträgen (und Tilgungen) dann die Pensionen ausbezahlt werden – auch das ist aber nur möglich, wenn in einer florierenden Wirtschaft diese in der Lage ist, die Zinsen und Tilgungen zu bedienen.

Polemisch könnte man bemerken, dass der wesentlichste Unterschied die massive Förderung des Finanzsektors (Banken und Versicherungen) ist, der bei der Veranlagung und Verwaltung der Pensionsfonds für den Finanzsektor risikolos zu einer sprudelnden Ertragsquelle gelangt ist.

5.7 Forderungen des BSA

- Konzentration auf und **Stärkung der 1. Säule** im Umlagesystem
- „PensionskundInnen“ sollen die Pensionskasse leichter wechseln können – im Optimalfall einmal jährlich und ohne prohibitive Ausstiegskosten
- Stärkere Bewertung der freiwilligen Höherversicherung in der staatlichen Pensionsversicherung
- Extra-Ausbildung für spezialisierte BetriebsrätInnen bzw. SpezialistInnen bei den Sozialpartnern, die mit Finanz-Know-How Einfluss nehmen können. Somit könnte die Qualifikation auf Arbeitnehmerseite bzw. auf Seiten der Anwartschaftsberechtigten sowohl bei Kontrolle als auch bei Veranlagungsentscheidungen verbessert werden!
- Sowohl in Pensionskassen als auch in Lebensversicherungen ist sehr viel Kapital veranlagt, wobei jedoch kaum von den daraus resultierenden Stimmrechten gebraucht gemacht wird. Diese große „Macht“ könnte und sollte im Sinne von Sozialem und Ökologie genutzt werden.
 - o Es gibt bereits Richtlinien für ethische Veranlagungen (z.B. kein Waffenhandel, Drogenhandel, Kinderarbeit können ausgeschlossen werden). Diese Richtlinien sollen um soziale und ökologische Kriterien erweitert werden und für Pensionsfonds gelten. Dafür muss die EU-Pensionsfondsrichtlinie in diese Richtung adaptiert werden.
- Derivate sollten bei Pensionskassen und Pensionsfonds nur dann zugelassen werden, wenn sie der Absicherung dienen (z.B. Währungsrisiko hedgen)
- Pensionsfonds sollen nicht in Rohstoffe investieren dürfen (Zitat: „eine gute Dürre bringt eine gute Rendite“)

6 Bildung – die sozialdemokratischen Grundsätze

6.1 Der Status Quo

Derzeit hängt der Zugang zur Bildung noch immer stark von der sozialen Stellung ab.

Halbtagschulen sowie eine frühzeitige Trennung der Schultypen bewirken noch immer, dass mehr Geld auch bessere Chancen auf Bildung bedeutet. Das Geld wird beispielsweise für teuren Privatunterricht verwendet. Weniger vermögende Bevölkerungsschichten haben diese Möglichkeit nicht. Das Geld ermöglicht auch mehr Wohnraum, wodurch die Chancen der betroffenen Kinder gegenüber Kindern, die zu Hause keine ungestörte Lernatmosphäre haben, ebenfalls verzerrt werden. Die frühzeitige Trennung der Schultypen trägt das Ihre dazu bei, dass sich Talent nicht immer durchsetzen kann und eine kurzzeitige Unterstützung etwa durch teure Nachhilfe den Zugang zur Bildung deutlich verzerrt.

Einen erheblichen Nachteil für Kinder stellt gegebenenfalls auch ein niedriges Bildungsniveau der Eltern dar. Kinder von Eltern mit hohem Bildungsniveau haben hier Vorteile.

Durch Migrationshintergrund wird der Zugang zur Bildung oft dramatisch verschlechtert. Die Erlernung der Muttersprache wird oft nicht unterstützt und, wenn die Muttersprache beherrscht wird, die Sprachkompetenz nicht genutzt. Stattdessen zählt oft lediglich Kompetenz in der jeweiligen Landessprache und stellt diese vielfach ein Zugangshindernis zu Bildung dar. Auch kulturelle und religiöse Unterschiede werden vielfach nicht als Bereicherung wahrgenommen, sondern stellen der jeweils andere kulturelle und religiöse Hintergrund Hindernisse dar. Kompetenzen, die unter Umständen gerade mit den unterschiedlichen Hintergründen zusammen hängen, werden nicht wahrgenommen und nicht gefördert. Die Ursachen für diesen schlechten Zugang zur Bildung liegen dabei sowohl bei Menschen ohne als auch bei Menschen mit Migrationshintergrund. Das gegenseitige Verständnis ist vielfach von Vorurteilen geprägt.

Mit Migrationshintergrund geht mitunter auch ein der europäischen Kultur nicht entsprechendes Verständnis über die Rolle der Frau in der Gesellschaft einher, welches den Zugang der betroffenen Frauen zu Bildung zusätzlich erschwert.

Die bestehenden Schulsysteme konzentrieren sich meist auf die Schwächen. Die Arbeit an den Schwächen führt jedoch meist nur zu Mittelmäßigkeit sowie oft zu Frust und Enttäuschung auf Seite der Schülerinnen und Schüler. Es fehlt vielfach an einem gezielten Erkennen und Fördern von Begabungen und Interessen.

Es bestehen vielfach Defizite in der pädagogischen (Stichwort: „Lernen zu lernen“) und psychologischen Betreuung von Kindern.

Österreich hat im Jahr 2007 mit der Herabsetzung des aktiven Wahlrechts von 18 auf 16 Jahre ein demokratiepolitisches Vorbild von europa- und sogar weltweiter Bedeutung gesetzt. In den Lehrplänen ist die politische Bildung jedoch nicht adäquat berücksichtigt.

Im Erwachsenenalter bedeuten ein Mangel an Geld und die damit einhergehenden zeitlichen und materiellen Einschränkungen vielfach, dass Bildung im Sinne eines



lebenslangen Lernens erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Es fehlen dann einfach die zeitlichen, materiellen und räumlichen Ressourcen, um entsprechende Angebote der Erwachsenenbildung wahrnehmen zu können. Zwar haben einige Mitgliedstaaten hier durch das Volkshochschulwesen bereits beträchtliche Fortschritte erzielt, die Erwachsenenbildung ist jedoch noch weiter ausbaufähig und ausbaubedürftig.

Auch im Alter kommt dem Zugang zur Bildung ein hoher Stellenwert zu. Viele Bildungseinrichtungen sind nicht an die Bildungsbedürfnisse des Alters angepasst. Anstatt auch hier das lebenslange Lernen zu fördern und zu forcieren, wird die ältere Generation – obwohl auch hier in einigen Mitgliedstaaten bereits große Fortschritte durch das Volkshochschulwesen erzielt haben – dem geistigen Abbau überlassen.

Die Europäische Kommission hat einen Strategischen Rahmen für allgemeine und berufliche Bildung⁴⁰ herausgegeben. Dieser definiert einige Ziele wie die Verwirklichung von lebenslangem Lernen und die Verbesserung der Qualität und Effizienz der allgemeinen und beruflichen Bildung. Diese Ziele sollen durch verschiedene Aktivitäten erreicht und eine Reihe von Benchmarks erfüllt werden.

In diesem Strategischen Rahmen findet sich jedoch wenig über die Herstellung von Chancengleichheit und über die soziale Dimension der Bildung. Im Zentrum steht der Wert der Bildung für die wirtschaftliche Entwicklung. Beispielsweise sollen mindestens 15% der Erwachsenen am lebenslangen Lernen teilnehmen und liegt das Hauptaugenmerk gerade nicht darin, dass Erwachsene aus allen sozialen Schichten möglichst die gleichen Chancen haben sollen, zu diesen 15% zu gehören. Das Gleiche gilt für die gesetzten Benchmarks in der Jugendbildung. Bildung im Alter fehlt überhaupt als Ziel.

6.2 Lösungsansätze

Die hier vorgeschlagenen Lösungsansätze gehen bewusst über den Strategischen Rahmen für allgemeine und berufliche Bildung⁴¹ der Europäischen Kommission hinaus. Aus sozialdemokratischer Sicht stehen die Egalisierung der Chancenungleichheit, die sich aus unterschiedlicher sozialer Stellung ergibt, sowie allgemein soziale Aspekte im Zentrum.

Ganztagschulen und Gesamtschulen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres leisten einen wesentlichen Beitrag, um unterschiedliche Bildungschancen zu egalisieren. Das Geld, mit dem materiell Bessergestellte teuren Privatunterricht finanzieren können, bedeutet nicht mehr in diesem Ausmaß einen besseren Zugang zur Bildung, weil durch die Ganztagschule auch finanziell schlechter Gestellten gleichwertige Bildungsangebote zur Verfügung gestellt werden können. Die entsprechende Lernatmosphäre und pädagogische Unterstützung am Nachmittag wird in der Ganztagschule zur Verfügung gestellt. Die Gesamtschule trägt dazu bei, dass sich Talente und Begabungen entwickeln können, bevor eine Separation in unterschiedliche Schultypen erfolgt. Dadurch verlieren Vorteile, die durch Geld etwa in Form von Nachhilfe erkaufte werden können, an Bedeutung.

⁴⁰ http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/framework_de.htm

⁴¹ http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/framework_de.htm



EU-Gruppe

Die Ganztagschule vermag auch den Nachteil auszugleichen, den Kinder dann haben, wenn ihre Eltern ein niedriges Bildungsniveau haben.

Es soll jedes Kind möglichst frühzeitig die Möglichkeit haben, in zumindest zwei Sprachen gefördert zu werden, darunter in der Muttersprache. Die Förderung in zwei Sprachen auch für Kinder ohne Migrationshintergrund ist notwendig, um eine Benachteiligung von Kindern ohne Migrationshintergrund zu vermeiden. Aus einer solchen Benachteiligung können Ressentiments gegenüber anderen Sprachen und in der Folge auch gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund entstehen. Das frühzeitige Erlernen von zumindest zwei Sprachen trägt wesentlich dazu bei, den Wert jeder Sprachkompetenz zu erkennen und das Miteinander zu fördern. Desgleichen sollten Kinder mit Migrationshintergrund in ihrem jeweiligen eigenen kulturellen und religiösen Hintergrund gefördert werden und zusätzlich den kulturellen und religiösen Hintergrund ihres neuen Heimatstaates frühzeitig kennenlernen. Auch hier sollte eine Inländerdiskriminierung vermieden und Kindern ohne Migrationshintergrund das Kennenlernen anderer kultureller und religiöser Werte frühzeitig vermittelt werden.

Frauen haben gleiche Chancen und gleiche Fähigkeiten. In bildungsfernen Schichten mit Migrationshintergrund wissen das aber die Frauen nicht immer oder werden am Zugang zur Bildung sogar gehindert. Es ist daher auch im Fall von Migrationshintergrund ein den europäischen Verhältnissen entsprechendes Verständnis von der Rolle der Frau in der Gesellschaft zu vermitteln und insbesondere auf Bildung auch dieser Bevölkerungsschichten zu setzen. Es sind auch Berührungspunkte und, soweit vorhanden, Vorurteile der Menschen ohne Migrationshintergrund abzubauen. Ein anderes Religionsbekenntnis, eine andere Kultur und andere Bekleidungsgehnheiten (z.B. Kopftuch) dürfen kein Hindernis beim Erwerb von Bildung darstellen. Der Mensch hat mit und ohne Kopftuch die gleichen Begabungen und intellektuellen Fähigkeiten.

Niemand kann in einem Gebiet erfolgreich sein, in dem er kein Talent und für das er kein Interesse hat. Es bringt daher nichts, sich auf die Gebiete zu konzentrieren, in denen das Kind Schwächen hat und für die es kein Interesse aufbringt. Erfolgreich sein wird ein Mensch nur auf einem Gebiet, für das er Talent oder Interesse, im Idealfall beides, aufbringt. Es ist daher die ureigenste Aufgabe der Schule, die Begabungen und Interessen der Kinder zu ermitteln und in der Folge zu fördern und zu entwickeln.

Kinder benötigen ein Angebot an pädagogischer und psychologischer Betreuung. Dieses soll durchgehend bis zum Ende der Schulpflicht angeboten werden. Außerdem ist ein Focus auf die adäquate Berücksichtigung der politischen Bildung in den Lehrplänen zu legen. Politische Bildung soll ein eigenes Fach sein, das durch mehrere Jahre hindurch unterrichtet wird.

Im Erwachsenenalter kommt Bildung im Sinne eines lebensbegleitenden Lernens maßgebliche Bedeutung zu. Vielfach hängt der Joberhalt an einer lebenslangen Fortbildung oder ermöglicht diese die im Berufsleben immer wichtiger werdende Flexibilität. Darüber hinaus ist lebensbegleitende Fortbildung ein entscheidender Aspekt der Lebensqualität und trägt entscheidend für wechselseitiges Verständnis und harmonisches Zusammenleben bei. Es ist daher für Erwachsene ein attraktives und kostengünstiges Bildungsangebot anzubieten und der in einigen Mitgliedstaaten von Volkshochschulen begonnene Weg konsequent fortzusetzen.

Ältere Menschen haben spezifische Bildungsbedürfnisse. Das Prinzip des lebensbegleitenden Lernens schließt auch diesen Lebensabschnitt ein. Vielfach stehen hier Bildungsinteressen im Vordergrund, welche der oder die Betroffene oft ein Leben



lang vorgehabt hat und nunmehr so ziemlich die letzte Chance vorfindet, sein Vorhaben zu verwirklichen. Es handelt sich hier um ein soziales Bedürfnis, das entsprechend ernst zu nehmen und zu berücksichtigen ist. Bildung für ältere Menschen hat große Bedeutung für die Gesundheit im Alter. Das Bildungsangebot darf daher ältere Menschen keinesfalls vernachlässigen. Auch hier ist, wie in der Erwachsenenbildung, der Weg, den einzelne Mitgliedstaaten mit ihren Volkshochschulen begonnen haben, konsequent auszubauen und fortzusetzen.

7 Diversität – die sozialdemokratischen Grundsätze

7.1 Der Status Quo

Menschen mit Migrationshintergrund verdienen im Durchschnitt deutlich schlechter als Menschen ohne Migrationshintergrund. Bei gleicher Qualifikation werden oft Menschen ohne Migrationshintergrund bevorzugt, die Chancengleichheit ist insoweit oft nicht verwirklicht. Das Thema „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, wie es in der Genderfrage diskutiert wird, wird im Zusammenhang mit Migrationshintergrund und Diversität selten angesprochen.

Statistisch gesehen weist die Gesamtbevölkerung in den einzelnen Mitgliedstaaten eine jeweils spezifische Zusammensetzung auf. Menschen mit Migrationshintergrund haben an der Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten jeweils bestimmte Anteile.

In der Berufswelt sieht diese Verteilung vielfach ganz anders aus. In höher qualifizierten und besser verdienenden Berufen sind Menschen mit Migrationshintergrund vielfach unterrepräsentiert. In Berufen hingegen, die mit einem geringeren sozialen Ansehen und einer schlechteren Bezahlung einhergehen, sind Menschen mit Migrationshintergrund meist überproportional vertreten. Es findet insoweit im Berufsleben vielfach eine Art Ghettoisierung statt.

Im Wohnbereich findet in vielen Mitgliedstaaten ebenfalls eine Ghettoisierung statt. Exklusivere und sogenannte „bessere“ Wohngegenden werden regelmäßig von Menschen ohne Migrationshintergrund bezogen, die sozusagen „unter sich bleiben“. Menschen mit Migrationshintergrund ziehen hingegen – zum Teil auf Grund ihrer eingeschränkteren finanziellen Möglichkeiten – in sogenannte „schlechtere“ Wohngegenden und bleiben dort ebenfalls gleichsam „unter sich“. Die im Sinne von Diversität und kultureller Vielfalt so wichtige soziale Durchmischung findet nicht statt.

Auf Grund von mangelhafter Bildung insbesondere der Menschen ohne Migrationshintergrund entstehen oft Vorurteile und Ressentiments gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund. Andere Kulturen und Religionen sind weitgehend unbekannt und lösen Ängste aus. Die Islamophobie ist hier ein trauriges Beispiel. Aber auch Menschen mit Migrationshintergrund haben nicht selten auf Grund von mangelhaftem Wissen ähnliche Vorurteile, Ressentiments und Ängste gegenüber den Menschen ohne Migrationshintergrund.

Es fehlt vielfach an Respekt und Wertschätzung gegenüber anderen Sprachen, Kulturen und Religionen. Die Sprache, die Kultur und die Religion, die der Mensch mit Migrationshintergrund mitbringt, wird vom Menschen ohne Migrationshintergrund

nicht als etwas jeweils Wertvolles anerkannt und gewürdigt. Das wird von den Menschen ohne Migrationshintergrund vielfach als Mangel an persönlicher Wertschätzung empfunden. Umgekehrt bringen Menschen mit Migrationshintergrund den Menschen ohne Migrationshintergrund auch oft diese Wertschätzung nicht entgegen. Im Ergebnis macht es dabei keinen Unterschied, von welcher Seite dieser Mangel an gegenseitiger Wertschätzung seinen Ausgang genommen hat. In jedem Fall wird das Zusammenleben dadurch belastet und ist das Miteinander auf diese Weise nicht harmonisch.

7.2 Lösungsansätze

Menschen mit Migrationshintergrund müssen die gleichen Berufschancen haben wie Menschen ohne Migrationshintergrund, und bei gleicher Arbeit den gleichen Lohn erhalten. Das Thema „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ist daher, nach dem Vorbild aus dem Genderbereich, auch im Bereich der Migration zu thematisieren und zu untersuchen. Es sind Maßnahmen zu setzen, um hier Chancengleichheit und gleichen Lohn für gleiche Arbeit zu verwirklichen.

Im Berufsleben ist einer Ghettoisierung gezielt entgegenzuwirken. Es sind Maßnahmen zu setzen, um in Berufen mit höherem Sozialprestige und höherem Lohn den Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund an das prozentuelle Maß heranzuführen, das ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht. Eine Quotenregelung wie in der Genderthematik wird hier deswegen nicht in Betracht kommen, weil die Übergänge zwischen Menschen mit und Menschen ohne Migrationshintergrund fließend und das Erfragen und Festhalten eines Migrationshintergrundes nicht immer angebracht ist. Es werden daher „weichere“ und eher indirekte Steuerungsmaßnahmen zu setzen sein, um hier eine Angleichung zu erreichen. Insbesondere wird hier als Mittel auf Bildung zu setzen sein. Einer Ghettoisierung der Menschen mit Migrationshintergrund in Billiglohnberufen wird gleichfalls durch konsequente Bildungspolitik entgegen gewirkt werden können.

Im Wohnbereich hat gezielt und staatlich gesteuert eine Durchmischung zu erfolgen. Eine effektive Möglichkeit, um dieses Ziel zu erreichen, ist der soziale Wohnbau. Es sollen dazu gezielt in sogenannten „besseren“ Wohngebieten auch kommunale Wohngebäude entstehen, in denen gezielt auch Menschen mit Migrationshintergrund angesiedelt werden. Umgekehrt sollen für Gegenden, in denen der Anteil der Bewohner mit Migrationshintergrund bereits überproportional hoch ist, auch gezielt Menschen ohne Migrationshintergrund angesprochen werden. Mit Mitteln der Stadtplanung bzw. Raumordnung und des sozialen Wohnbaus kann und soll gezielt für eine soziale Durchmischung der Wohnbevölkerung gesorgt werden.

Eines der wichtigsten Instrumentarien für Diversität stellt Bildung dar. Je höher die Bildung ist, desto besser funktioniert das Miteinander von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen. Dies gilt in gleicher Weise für Menschen mit und für Menschen ohne Migrationshintergrund. Es sind daher intensive Anstrengungen zu unternehmen, um das Bildungsniveau anzuheben. Ein wesentlicher Fokus ist dabei auf die Bildungsinhalte zu legen, die für ein wechselseitiges Verständnis besonders wichtig sind. Es sind dies insbesondere die Kompetenz in mehr als einer Sprache, die Kenntnis auch anderer Kulturen als der eigenen und ein Mindestmaß an Wissen über auch andere Religionen als die gegebenenfalls eigene. Namentlich der Islamophobie ist durch



EU-Gruppe

gezielte Information über die verschiedenen islamischen Kulturen und Religionsrichtungen entgegen zu wirken.

Die Bildung muss daher früher als jetzt beginnen. Kindergarten und Vorschule sind für die weitere Bildung entscheidend und sollen daher – zumindest was ihre Bildungsinhalte betrifft – verpflichtend sein.

Auch der respektvolle Umgang der Menschen untereinander kann und muss erlernt werden. Bildung hilft auch hier, Menschen mit anderem kulturellen Hintergrund als dem eigenen persönliche Wertschätzung entgegen zu bringen. Die dafür notwendige soziale Kompetenz kann und muss erlernt werden.

8 Umweltpolitik als wesentlicher Teil einer gerechten Sozialpolitik

Umweltschutz ist ein wesentlicher Teil einer sozial gerechten Politik, da Naturraumfunktionen und Ökosystemleistungen allen Menschen zu Gute kommen. So sollte beispielsweise ein Wald nicht nur unter Berücksichtigung der Erträge aus der Forstwirtschaft oder der Jagd betrachtet werden. Wälder produzieren Sauerstoff und nehmen Kleinpartikel auf - ideal also nahe den Großstädten, wo sie zusätzlich Naherholungsgebiet sind. Natürliche Wälder filtern Wasser und können geeignete Flächen für die Wasserspeicherung darstellen. Durch die Speicherung von Kohlenstoff wirken Wälder als CO₂-Senken und sind somit ein Beitrag zum Klimaschutz. Sie haben zahlreiche zusätzliche Funktionen, wie etwa Bannwälder, die vor Lawinen schützen oder Auwälder, die vor Hochwasser schützen, da sie als natürliche Überschwemmungszonen große Mengen an Wasser aufnehmen können und die Hochwasserwelle reduzieren (Auwälder speichern einen Teil des Wassers, dieses verdunstet in den folgenden Tagen, wird von Pflanzen aufgenommen oder fließt bei niedrigeren Wasserständen ab).

8.1 Beispiel Naturflächen

Natürliche oder naturnahe Flächen bieten auch jenen Menschen Erholungsmöglichkeit, die sich keinen Garten, teure Freizeitaktivitäten oder ferne Urlaube leisten können. Grüne Flächen bedeuten spürbare Lebensqualität, sie gilt es zu erhalten und weiter auszubauen. In Städten kann biologische Vielfalt durch „grüne Architektur“ erreicht werden und zur Erhöhung der Wohnqualität und zur Dämpfung des Druckes auf Naturräume führen. Zusätzlich kann diese Durchgrünung lokal die Luftqualität erhöhen, Hochwässern entgegenwirken und den innerstädtischen Hitzestau senken.

8.2 Beispiel Verkehr

Die Förderung des Öffentlichen Verkehrs ist nicht nur eine Klima- und Umweltschutzmaßnahme, sondern erhöht auch die Mobilität derjenigen, die sich kein Auto leisten können. Durch das Konzept der kurzen Wege sollte jeder ohne Auto zur Arbeit, zur Schule, zu diversen Geschäften oder in Naherholungsgebiete kommen. Projekte, die dieses Konzept nicht befolgen, also „Planung in der grünen Wiese“ sollen strikt von EU-Förderungen ausgeschlossen sein. Die Minimalanforderung liegt in der guten Erreichbarkeit mittels günstiger öffentlicher Verkehrsmittel. Von der Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger profitieren vor allem die Menschen: Verkehrsberuhigte Zonen werden möglich und man lebt nicht mehr zwischen parkenden Autos und mit ständigem Verkehrslärm. Das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel sollte zu fairen und sozialen Preisen gestellt werden, damit Flexibilität keine Frage des Geldes und der sozialen Herkunft mehr ist.



Eine wichtige und einfache Maßnahme zur Reduktion des Verkehrsaufkommens ist Kostenwahrheit im Verkehr (Straßenausbau, Straßenabnutzung, Energiekosten, Kompensation der Umweltschäden, Lärmschutz-Wände, Unfallkosten, Arbeitsausfälle und andere Folgekosten), was insbesondere eine Verteuerung des Straßen-Güterverkehrs bedeuten würde und den Warentransport mittels LKW reduzieren würde. Darüber hinaus sollten Treibstoffe für den Flugverkehr und die Schifffahrt (sogenannte „bunker fuels“) international besteuert werden.

8.3 Beispiel Klimaschutz

Die Folgen des Klimawandels werden vor allem die ärmsten Bevölkerungsschichten zu spüren bekommen, da sie sich am schlechtesten vor Katastrophen wie Überschwemmungen oder Dürre schützen können. Daher muss es für die sozialdemokratische Bewegung eine wichtige Aufgabe werden, Klimaschutzmaßnahmen zu setzen, die vor allem auch im Zusammenhang einer sozial gerechten Welt zu diskutieren sind.

8.4 Beispiel Daseinsvorsorge

Wasser, Boden, Luft aber auch Naturflächen sind wichtige natürliche Ressourcen, die wesentliche Voraussetzung für die Lebensqualität – auch künftiger Generationen – sind. Der Erhalt einer hohen Qualität dieser Ressourcen ist somit auch eine Frage der sozialen Gerechtigkeit. Der Umgang mit diesen Ressourcen soll nicht dem Gewinnstreben einzelner unterliegen, sondern als Teil der Daseinsvorsorge von den EU-Mitgliedsstaaten frei organisiert, finanziert und vor dem Wettbewerb geschützt werden können und streng den Regeln der Subsidiarität unterliegen. Bei so wesentlichen Grundbedürfnissen wie etwa Trinkwasser muss das Recht auf Grundversorgung gelten und von weiteren Liberalisierungen und Privatisierungen abgesehen werden.

8.5 Beispiel Regionalisierung

Innerhalb und außerhalb der EU sollte die Regionalisierung gefördert werden. Diese spielt im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung eine bisher zu gering bewertete Rolle. Regionalisierung führt zu kürzeren Transportwegen, zur Direktverarbeitung und damit geringerem Energieaufwand, stärkt Klein- und Mittelbetriebe und damit lokale Arbeitsplätze und schafft eine regionale Identität, wodurch eigene Produkte an Wert gewinnen.

8.6 Umweltschutz unter dem Gesichtspunkt der internationalen

Solidarität

Neben den positiven Wirkungen der Globalisierung gibt es im Bereich des Warenhandels leider auch Schattenseiten. Es kann zu sozialer Ausbeutung kommen, wenn die Produktion in billigere Länder ausgelagert wird. Es werden oft nicht nur Ressourcen, sondern auch Menschen ausgenutzt. Viele der importierten Produkte stellen eine enorme Umweltbelastung dar - und zwar nicht allein aufgrund der Transportwege, sondern auch wegen mangelnder Umweltauflagen in vielen Entwicklungsländern. Hier müssen klare Begrenzungen auf EU-Ebene gefordert werden. Handelsbeziehungen der EU sollten dazu genutzt werden, Umwelt- und Sozialstandards in Entwicklungsländern zu erhöhen. Die EU sollte sich klar für eine internationale Lösung gegen Kinderarbeit, menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, unfairen Löhnen, Umweltverschmutzungen oder Menschenhandel einsetzen. Dazu muss es nicht nur eine Kontrollinstanz wie beispielsweise der International Labour Organization (ILO) geben, sondern auch Sanktionsmöglichkeiten ähnlich denen der WTO (World Trade Organization).

Steuern auf Ressourcen und Energie bei gleichzeitiger steuerlicher Entlastung des Faktors Arbeit können nicht nur Umweltprobleme lösen, sondern auch der Arbeitslosigkeit entgegenwirken. Während die Steuern auf Erwerbseinkommen insbesondere in der EU sehr hoch sind, gibt es noch immer keine ausreichenden Steuern auf Ressourcen und Energie. Weiters fehlen klare Kennzeichnungen, ob Waren sozial- und umweltverträglich produziert wurden. KonsumentInnen sollten wissen, ob Produkte umweltfreundlich – auch unter Einbeziehung der Transportwege oder etwa der Lebensdauer bzw. Reparaturmöglichkeit – und ohne Kinderarbeit oder Menschenhandel hergestellt wurden. Faire und regionale UnternehmerInnen können punkten: geringe Transportwege, gerechte Entlohnung der MitarbeiterInnen und hohe Umweltauflagen...

Ganz generell ist zu hinterfragen, ob ständig steigender Konsum und das Streben nach stetig steigendem Wirtschaftswachstum auf Grundlage des BIP tatsächlich einen weiteren Gewinn an Lebensqualität bedeuten. Alternative Modelle („Beyond GDP“) sollten ernsthafter in die politischen Überlegungen einbezogen werden. Es sollte ein wesentlicher Teil des Bildungssystems werden, sich kritisch mit seinem Konsumverhalten auseinander zu setzen.

Strukturen, die institutionalisiert für mehr Ungleichheit in der Welt sorgen, wie etwa die Preisstützungen und Exportsubventionen der EU, müssen geändert werden. So überschwemmt die landwirtschaftliche Überproduktion der EU den afrikanischen Markt mit billigsten europäischen Landwirtschaftsprodukten. Eine Reduktion dieser Importe kann als direkte Entwicklungshilfe angesehen werden, da sich dadurch die lokalen Bauern wieder behaupten könnten.

Damit Pflanzen und Tiere nicht zunehmend zum Eigentum von potenten Großfirmen werden, ist es notwendig, die Patentierung von Organismen in Zukunft zu unterbinden. Die Inhaltsstoffe Jahrhunderte alte Heilpflanzen oder traditionelle Züchtungen (wie beispielsweise Basmatireis) dürfen nicht durch Firmen monopolisiert werden. Die Firmen, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbieten, müssen auch für den Schaden aufkommen, der etwa im Falle einer Verunreinigung konventioneller oder landwirtschaftlicher Landwirtschaftsprodukten entsteht.

9 AutorInnen und Impressum

Einen herzlichen Dank an die AutorInnen:

Mag.^a (FH) Klaudia Feuerle

Mag. Daniel Kleisinger

Mag. Ernst Machart

Mag.^a Waltraud Riesner

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Michaela Salamun (Kapitel 3 Gleichheit, Nichtdiskriminierung und positive Diskriminierung)

MMag.^a Sonja Schneeweiss

u.a.

Alle AutorInnen haben Ihre Beiträge als BSA Mitglied und nicht in ihrer beruflichen Funktion erstellt.

Rückfragenhinweis:

BSA EU Gruppe
MMag.^a Sonja Schneeweiss
Europasprecherin

Bund sozialdemokratischer Akademiker/innen,
Intellektueller und Künstler/innen (BSA)
Landesgerichtsstraße 16/3
1010 Wien
Mobil: +43 664 143 23 21
europa@bsa.at
<http://europa.bsa.at>